

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.09.2015
	Seite 1

\*\*\*\*\*

**KAPITEL I, KAPITEL IV UND DIE ANHÄNGE ZU DEN CLEARING-BEDINGUNGEN WERDEN ANGEPASST.**

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.**

\*\*\*\*\*

**KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**ABSCHNITT 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen**

**1 Allgemeine Vorschriften**

**1.1 Anwendungsbereich**

1.1.1 Die von der Eurex Clearing AG bereitgestellten und unterhaltenen Verfahren für das Clearing der in Ziffer 1.1.2 genannten Transaktionen (die „**Clearing-Verfahren**“) werden auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, und/oder auf der Grundlage einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, dem betreffenden Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.5 definiert) bzw. einem Registrierten Kunden (wie in Ziffer 1.1.6 definiert) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 - ~~4-5~~ **oder Anhang 8** beigefügten Form, (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Darlehens-Lizenz) in der als Anhang 7 beigefügten Form und (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz) in der als Anhang ~~9-6~~ beigefügten Form, jeweils unter Einbeziehung der Clearing-Bedingungen (jeweils eine „**Clearing-Vereinbarung**“) durchgeführt. Die von der Clearing-Vereinbarung erfassten Transaktionsarten können durch Abschluss eines Nachtrags zu der jeweiligen Clearing-Vereinbarung erweitert werden.

[...]

1.1.5 Ein Unternehmen (mit Ausnahme eines Clearing-Mitglieds), das Handelsteilnehmer an einem oder mehreren Märkten ist, kann eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 ~~bis -3, 4 oder 8-5~~ beigefügten Form mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als Nicht-Clearing-Mitglied (jeweils ein „**Nicht-Clearing-Mitglied**“) abschließen; schließt ein Nicht-Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3 oder Anhang 4 beigefügten Form ab, so muss das Nicht-Clearing-Mitglied über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen und den Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.09.2015
	Seite 2

Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben. Ein Nicht-Clearing-Mitglied muss nicht über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied (a) alle seine Funktionen gemäß Ziffer 15 auslagert und (b) am Grund-Clearing-Modell oder am Net Omnibus Clearing-Modell teilnimmt. Ein Nicht-Clearing-Mitglied darf eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang ~~8-5~~ beigefügten Form mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG nur in Bezug auf alle (jedoch nicht für einzelne) Net Omnibus Eligible Transaktionen abschließen, die Eurex-Transaktionen sind. Ein Nicht-Clearing-Mitglied darf, vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen, in Bezug auf eine Transaktionsart nur mit einem Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung (~~Anhang 2, Anhang 3, Anhang 4 oder Anhang 85~~) abschließen.

1.1.6 Ein Unternehmen kann eine Clearing-Vereinbarung (Anhang 2, Anhang 3, Anhang 4 oder Anhang ~~85~~) mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als registrierter Kunde (jeweils ein „**Registrierter Kunde**“) nach Maßgabe der folgenden Bedingungen abschließen:

[...]

1.1.7 In Bezug auf Registrierte Kunden, die Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, Teilfonds oder Fonds-Segmente sind, gelten die folgenden Bestimmungen.

[...]

(9) Eine Änderung der Clearing-Vereinbarung im Falle einer Neuaufnahme, Umbenennung, Beendigung oder Verschmelzung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments kann durch Vorlage einer von dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden unterzeichneten geänderten Ausfertigung von Anlage B zur Clearing-Vereinbarung und deren Annahme durch die Eurex Clearing AG mittels entsprechender Einträge in ihrem Produktionssystem bewirkt werden. Im Falle einer Neuaufnahme eines neuen Betreffenden Fonds bzw. neuen Betreffenden Fonds-Segments oder einer Verschmelzung durch Neugründung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments stellt diese Änderung eine neue Clearing-Vereinbarung gemäß dem jeweiligen Anhang mit dem jeweils neu aufgenommenen oder neu gegründeten, durch den Bevollmächtigten Manager handelnden Betreffenden Fonds bzw. Fonds-Segment dar und bezieht sich, im Hinblick auf eine Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 2 oder Anhang ~~85~~, auf die durch den Bevollmächtigten Manager festgelegte Grundlagenvereinbarung.

[....]

## 7.5.1 Default Management Committees

[....]

(7) Jedes Clearing-Mitglied ist, nachdem es durch die Eurex Clearing AG als Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut (wie in den DMC-Regeln definiert) gemäß den DMC-Regeln ausgewählt wurde, zur Unterzeichnung ~~der einer~~ Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee, die nach Form und Inhalt für die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.09.2015
	Seite 3

Eurex Clearing AG zufriedenstellend ist, in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 6 beigefügten Form innerhalb eines Monats nach seiner Auswahl als Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut verpflichtet.

[...]

[...]

## 17.3 Konsultation bei Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

### 17.3.1 Anwendungsbereich und Definitionen

- (1) Die Eurex Clearing AG wird vor der Veröffentlichung einer Änderung oder Ergänzung der Besonderen Bestimmungen (wie nachstehend definiert) gemäß Ziffer 16 alle betroffenen Clearing-Mitglieder, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder und betroffenen Registrierten Kunden durch Veröffentlichung unter [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com) einladen, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der betreffenden Einladung Anmerkungen zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen einzureichen ("**Konsultation**").

"**Besondere Bestimmungen**" sind die Ziffern 1.5, 6, 7, 9, 17.2 und 17.3, Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Kapitel III Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Absatz (1), Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Absatz (1) (b), Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Absatz (4), Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.5 Absatz (6), Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.6.4 Absatz (4), Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.2 Absatz (2), Anhang 1, 2, 3, 4, 75, 8-6 und 9-7 (soweit Regelungen in diesen Anhängen die Erteilung von Vollmachten, die Gewährung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen) sowie das Procedures Manual (soweit dieses Themen behandelt, die einen Einfluss auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG, der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden haben können), die DMC-Regeln und die DM Auktions-Regeln und etwaige neu hinzugefügte Bestimmungen, die den Regelungsgegenstand dieser Bestimmungen betreffen. Regularien oder Vereinbarungen (mit Ausnahme der im vorstehenden Satz genannten), auf die in diesen Bestimmungen verwiesen wird, sind keine Besonderen Bestimmungen.

## Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

### 6.6 Lieferung Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

[...]

- 6.6.3 Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein Clearing-Mitglied Wertpapiere auch durch eine Verpfändung über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („**XEMAC**“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.09.2015
	Seite 4

Sicherheitenverwahrung („**SB XEMAC**“) bestellen. Im Zusammenhang mit der Stellung der Margin an die Eurex Clearing AG über XEMAC kann ein Clearing-Mitglied auch Wertpapiere verwenden, die es im Rahmen von GC Pooling Repo-Transaktionen – gemäß Ziffer 3.3 der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH – als Sicherheiten erhalten hat. ~~(Re-use im Sinne der Nr. 28 Abs. 1 (b) SB XEMAC)~~. Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein Clearing-Mitglied, das am Handel mit GC Pooling Repos teilnimmt, bei Nutzung des für den Re-use vorgesehenen Vertragstypus in XEMAC, die Lieferung der Margin in XEMAC auf Antrag auch über das Konto eines Abwicklungsinstituts im Sinne von Kapitel IV Ziffer 1.1.2 Abs. 2 (b) stellen, sofern dieses Abwicklungsinstitut seinen Sitz in Deutschland hat.

[...]

## 6.7 Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

[...]

### 6.7.3 [...]

Sofern (i) die Erfüllung des Freigabeverlangens dazu führen würde, dass der verbleibende Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte unzureichend wäre oder (ii) das Freigabeverlangen der Eurex Clearing AG nach dem festgelegten Zeitpunkt zugegangen ist, erteilt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung zur Freigabe gegenüber der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS Ltd. am nächsten Geschäftstag, sofern (unter Berücksichtigung der in **Abschnitt 3 Nummer 2 der Anlage** der Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form getroffenen Auswahl) (x) zum Ausgleich dieses Fehlbetrages erforderliche Eligible Margin Vermögenswerte von dem Clearing-Mitglied im Rahmen des täglichen Geldverrechnungsverfahrens für diesen Geschäftstag zur Verfügung gestellt wurden oder (y) die zu Beginn dieses Geschäftstags tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte ausreichend sind.

## Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

[....]

### Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

## 8 Bestellung von Sicherheiten

Durch Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung bestellt das Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG oder dem ICM-Kunden die folgenden Sicherheiten , es sei denn, die Eurex Clearing AG, Eurex Clearing Security Trustee GmbH als

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.09.2015
	Seite 5

Sicherheitentreuhänder (der „**Sicherheitentreuhänder**“) und das Clearing-Mitglied haben eine Sicherheitentreuhandvereinbarung in der Form geschlossen, die diesen Clearing-Bedingungen als Anhang ~~10-9~~ beigefügt ist (die „**Sicherheitentreuhandvereinbarung**“); in diesem Fall findet diese Ziffer 8 keine Anwendung und die Begründung von Sicherungsrechten und deren Verwertung unterliegen den Clearing-Bedingungen, wie durch die Sicherheitentreuhandvereinbarung geändert.

[...]

### 8.3 **Bestellung von Sicherheiten gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag**

Sofern die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied den Sicherheitentreuhandvertrag und Verpfändungs- und Abtretungsvertrag für die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (Clearing-Mitglieder in England und Wales) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~10-9~~ beigefügten Form (die "**Sicherheitentreuhandvereinbarung**") abgeschlossen haben, vereinbaren die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde durch Abschluss der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung die Anwendbarkeit der folgenden Bestimmungen:

[...]

#### 11.1.6 **Wiederbegründung mit einem anderen Clearing-Mitglied**

Der ICM-Kunde ist ferner in Bezug auf das von ihm gemäß den Clearing-Bedingungen gewählte Clearingmodell verpflichtet spätestens fünf Geschäftstage nach dem Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) (oder innerhalb eines längeren von der Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen festgelegten Zeitraums) mit einem anderen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form oder eine ICM-Clearing-Vereinbarung abzuschließen oder bereits abgeschlossen zu haben und durch Abschluss eines nach Form und Inhalt für die Eurex Clearing AG zufriedenstellenden Übertragungsvertrages ~~in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 5 beigefügten Form~~ (der „**Übertragungsvertrag**“) mit der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied innerhalb dieses Zeitraums alle Direkten Einbezogenen Transaktionen zu übertragen und gleichzeitig Transaktionen mit diesem Clearing-Mitglied abzuschließen, die diesen übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechen. Nach dieser Übertragung gilt Folgendes:

[....]

## **Abschnitt 4 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen**

### **1 Anwendungsbereich der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen**

1.1 Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied können in einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form vereinbaren, dass das Clearing bestimmter Kundentransaktionen, die Net Omnibus Eligible Transaktionen (wie

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.09.2015
	Seite 6

nachstehend in Ziffer 1.3 definiert) sind, gemäß den in diesem Abschnitt 4 genannten Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen erfolgt. Zu diesem Zwecke stellt die den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügte Clearing-Vereinbarung eine „**Net Omnibus Clearing-Vereinbarung**“ dar und findet auf das Clearing von Net Omnibus Eligiblen Transaktionen für Kunden (jeweils ein „**Net Omnibus Kunde**“) Anwendung. Eigentransaktionen oder Elementary Omnibus Transaktionen, die unter dieser Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied abgeschlossen werden, unterfallen nicht der Net Omnibus Clearing-Vereinbarung.

Ferner können die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied (ein „**Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied**“) oder ein Registrierter Kunde (ein „**Net Omnibus Registrierter Kunde**“) eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bestimmungen als Anhang 8-5 beigefügten Form für das Clearing von Net Omnibus Eligible Transaktionen für ein solches Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied oder einen solchen Net Omnibus Registrierten Kunden abschließen. Jede solche Clearing-Vereinbarung ist ebenfalls eine „**Net Omnibus Clearing-Vereinbarung**“.

~~Der Abschluss einer Net Omnibus Clearing-Vereinbarung steht unter der Bedingung, dass das Clearing-Mitglied in seiner Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gemäß Anhang 1 der Clearing-Bedingungen bestimmt hat, dass Letztere auch eine Net Omnibus Clearing-Vereinbarung bildet.~~

1.2 Die Net Omnibus Clearing Vereinbarung(en) gemäß Anhang 1 und, soweit anwendbar, Anhang 8-5 zu den Clearing-Bedingungen sollen es dem Clearing-Mitglied ermöglichen, Transaktionen mit dem Net Omnibus Nicht-Clearing Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden gemäß den Vorschriften des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Conduct Authority Handbook, soweit anwendbar, abzuwickeln. Für die Einhaltung der CASS-Vorschriften ist ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich.

[...]

2.1.1 Wenn eine Clearing Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 8-5 beigefügten Form von Eurex Clearing AG, einem Clearing-Mitglied und einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied oder Net Omnibus Registrierten Kunden abgeschlossen wird, regelt eine solche Clearing-Vereinbarung die zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Net Omnibus Registrierten Kunden sowie die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf der einen Seite und dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden auf der anderen Seite geltenden Bestimmungen.

[...]

2.1.4 Falls ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied als auch Net Omnibus Registrierter Kunde ist, eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 8-5 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen, sofern nichts anderes zwischen dem Clearing-Mitglied und diesem als Nicht-Clearing-Mitglied und Registrierter Kunde handelnden Unternehmen vereinbart wurde, alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.09.2015
	Seite 7

Clearing-Mitglied und diesem Unternehmen aus den Transaktionen, die auf der Grundlage dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossen werden und den Net Omnibus Transaktionen des Clearing-Mitglieds bezüglich dieses Unternehmens entsprechen, derselben Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung.

[...]

8.3.3 [...]

"**Porting-Zeitraum**" bezeichnet:

[...]

„**Porting-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

(i) [...]

(ii) in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen, bei denen es sich um NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen handelt, haben sich das Übernehmende Clearing-Mitglied und das betreffende Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Net Omnibus Registrierte Kunde gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Porting-Zeitraums Clearing-Vereinbarung(en) mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang **8-5** beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung(en) nicht bereits abgeschlossen ist bzw. sind;

[...]

8.3.7 Infolge einer Übertragung unterliegen sämtliche Net Omnibus Transaktionen und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche, die auf das Übernehmende Clearing-Mitglied übertragen worden sind, (a) jeweils der Net Omnibus Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übernehmenden Clearing-Mitglied in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form bzw. den entsprechenden Clearing-Vereinbarung(en) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang **8-5** beigefügten Form, die gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 (ii) der Porting-Voraussetzungen abgeschlossen wurde(n) bzw. werden und (b) unterliegen nicht länger einer Clearing-Vereinbarung, die das Übertragende Clearing-Mitglied abgeschlossen hat.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.09.2015
	Seite 8

## Kapitel IV Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

[...]

### **Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern**

#### **3.1 Spezielle Repo Lizenz**

- (3) Die Eurex Clearing AG schließt mit dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~8-6~~ beigefügten Form ab.



Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen

## Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

Diese Clearing-Vereinbarung (die „Vereinbarung“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

### ZWISCHEN:

(1) \_\_\_\_\_

(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in /  mit ( eingetragenem) Sitz in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

als Clearing-Mitglied (das „Clearing-Mitglied“); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („Eurex Clearing AG“).

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „Parteien“ und jeweils einzeln als eine „Partei“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „Clearing-Bedingungen“) zugewiesene Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Eigentransaktionen und Kundentransaktion gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und, sofern diese Vereinbarung auch als Net Omnibus Clearing-Vereinbarung qualifiziert, über das Clearing von Kundentransaktionen bezogen auf Net Omnibus Kunden gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen. Das Clearing-Verhältnis bestimmt sich nach der in dem Anhang zu dieser Vereinbarung getroffenen Auswahl.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich (i) in Bezug auf Eigentransaktionen und Elementary Omnibus Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen nach Maßgabe von Ziffer 2.1 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und (ii) in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen nach Maßgabe von Ziffer 2.1.3 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen.
3. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (der „**Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und der Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com) eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.
4. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von dem Clearing-Mitglied Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung.
5. Das Clearing-Mitglied erfüllt in Bezug auf die Zahlung von Geldbeträgen seine Verpflichtungen nach Maßgabe von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 der Clearing-Bedingungen.
6. Das Clearing-Mitglied gibt neben weiteren Zusicherungen und Gewährleistungen gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab:
  - (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (Zusicherungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen); und
  - (3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.
7. Sofern zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich das Clearing-Mitglied, mit der Eurex Clearing AG einen Verpfändungsvertrag in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügten Form (der „**Verpfändungsvertrag**“) oder in einer Form, die von von der Eurex Clearing AG verlangt wird, abzuschließen, um alle Pfandrechte zu bestellen, deren Bestellung nach den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen gefordert ist:

- (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6.6 zur Stellung von Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen;
- (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.2 Absatz (2) zur Bereitstellung der Beträge zum Clearing-Fonds, sofern anwendbar; und
- (3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6.6 zur Stellung von Net Omnibus Margin gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, sofern (i) diese Vereinbarung als Net Omnibus Clearing-Vereinbarung qualifiziert oder (ii) das Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 5 beigefügten Form abgeschlossen hat.

Sofern das relevante Pfandrecht bzw. die relevanten Pfandrechte nicht bestellt worden sind, darf das Clearing-Mitglied nicht am Clearing von Transaktionen teilnehmen.

8. Das Clearing-Mitglied erteilt hiermit alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen von ihm zu erteilen sind, und erkennt an, dass die Bestimmungen der Clearing-Bedingungen über den Abschluss, die Änderung, die Beendigung, die Übertragung, die Zusammenfassung und die Verrechnung von Transaktionen für sie bindend sind, insbesondere gemäß:

- (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 (Abschluss und Übertragung von Transaktionen);
- (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 (Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zur Abgabe von Lieferinstruktionen); bzw.
- (3) Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 (Besondere Bestimmungen für den Abschluss von CCP-Transaktionen).

Das Clearing-Mitglied erkennt an, dass nach deutschem Recht als dem für diese Vereinbarung geltenden Recht keine weitere spezifische Einverständniserklärung oder Rechtshandlung für seine rechtliche Bindung an eine Transaktion erforderlich ist, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen resultiert.

9. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen den Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.

10. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden. Die Anlage zu dieser Vereinbarung kann durch die Einreichung einer geänderten Fassung der Anlage, die von dem Clearing-Mitglied unterzeichnet ist, bei der Eurex Clearing AG und ihre Annahme durch die Eurex Clearing AG im Wege entsprechender Eingaben in deren Produktionssystem geändert werden.

11. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf das Clearing-Mitglied seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht abtreten.
12. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.
13. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.  
Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.
14. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.
15. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.
16. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

**AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN**

**zu der Clearing-Vereinbarung**

---

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

---

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

**Eurex Clearing Aktiengesellschaft**

---

(Eurex Clearing AG)

(Ort/Datum)

---

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

## **Anlage Clearing-Lizenz und weitere Wahlmöglichkeiten**

### **1 Clearing-Lizenz**

Dem Clearing-Mitglied wird eingeräumt:

- General-Clearing-Lizenz bezogen auf das Clearing folgender Transaktionen:
  - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
  - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
  - Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
  - Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
  - Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
  - Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX.
- Direkt-Clearing-Lizenz bezogen auf das Clearing folgender Transaktionen:
  - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
  - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
  - Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
  - Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
  - Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
  - Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX.
- OTC-Clearing-Lizenz bezogen auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2.

### **2 Elementary-Grundlagenvereinbarungen**

Für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ist die Anwendbare Zuordnungsmethode die Wertbasierte Zuordnung, es sei denn, das Clearing-Mitglied unterhält mehrere Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen oder wählt die Gegenstandsbasierte Zuordnung:

- Die Gegenstandsbasierte Zuordnung findet Anwendung.

### **3 Net Omnibus Clearing-Vereinbarung**

Diese Vereinbarung qualifiziert auch als Net Omnibus Clearing-Vereinbarung für Kundentransaktionen:

- Ja  Nein

**AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN**  
**zur Anlage der Clearing-Vereinbarung**

---

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

---

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

# Clearing-Vereinbarung

zwischen

---

als Clearing-Mitglied

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.



~~Diese Clearing-Vereinbarung (die „Vereinbarung“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen~~

**ZWISCHEN:**

(1) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in /  mit  eingetragenem) Sitz in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

als Clearing-Mitglied (das „Clearing-Mitglied“); und

(2) ~~Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Eurex Clearing AG“).~~

\_\_\_\_\_ Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „Parteien“ und jeweils einzeln als eine „Partei“ bezeichnet.

## **Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen**

### **1 – Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften**

- 1.1 – Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Eigentransaktionen und Kundentransaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.
- 1.2 – Sofern das Clearing-Mitglied dies in Abschnitt 3 dieser Vereinbarung so gewählt hat, ist diese Vereinbarung auch eine Net Omnibus Clearing-Vereinbarung für Kundentransaktionen, die Net Omnibus Eligible Transaktionen im Sinne der Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen sind. In diesem Fall soll diese Vereinbarung dem Clearing-Mitglied ermöglichen, Net Omnibus Eligible Transaktionen mit Kunden unter dem Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Conduct Authority Handbook abzuwickeln. Für die Einhaltung der Regeln des Client Assets Sourcebook ist ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich.
- 1.3 – Wenn das Clearing-Mitglied den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen unterfällt, gelten die Ziffern 3.3 und 3.4 in Teil 1 dieser Vereinbarung in Bezug auf die Gewährung von Net Omnibus Margin (außer in der Form von Geld).
- 1.4 – Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Bedingungen für die Nutzung der Eurex Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.5 – Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Bedingungen für die Nutzung der Eurex Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com) eingesehen und ausgedruckt werden.
- 1.6 – Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

### **2 – Rechtsverhältnisse**

- 2.1 – Diese Vereinbarung zusammen mit jeder weiteren Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form regelt die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied geltenden Bestimmungen in Bezug auf das Clearing von Eigentransaktionen und Elementary Omnibus Transaktionen. Jede der folgenden Vereinbarungen in den nachstehenden Absätzen (i) – (ii) stellt eine gesonderte Vereinbarung dar (und wird nachfolgend als „Grundlagenvereinbarung“ bezeichnet):
- (i) – Die „Elementary Proprietary Grundlagenvereinbarung“, die sämtliche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf das Clearing von Eigentransaktionen bestehenden Rechte und Pflichten gemäß dieser Clearing-Vereinbarung umfasst.

~~(ii) Die „Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung“, die sämtliche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf das Clearing von Elementary Omnibus Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten gemäß dieser Clearing-Vereinbarung und allen sonstigen Clearing-Vereinbarungen in den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form umfasst, oder im Fall von mehreren Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen, jede solche Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung (die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung und jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung jeweils eine „Elementary-Grundlagenvereinbarung“).~~

~~2.2 Alle Eigentransaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bezüglich der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung sowie alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche auf Grundlage der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in den Clearing-Bedingungen zur Beendigung einzelner Eigentransaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.~~

~~2.3 Alle Elementary Omnibus Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied unter jeder Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung sowie alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche auf Grundlage der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in den Clearing-Bedingungen zur Beendigung einzelner Elementary Omnibus-Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.~~

~~2.4 Wenn diese Vereinbarung auch als Net Omnibus Clearing Vereinbarung qualifiziert, unterfallen die vom Clearing-Mitglied für Kunden abgeschlossenen Net Omnibus Transaktionen den Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen gemäß Ziffer 2.1.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen.~~

### ~~3 Bestellung von Wertpapiersicherheiten~~

#### ~~3.1 Verpfändung in Bezug auf Eigentransaktionen und Elementary Omnibus Transaktionen~~

~~Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, gilt folgendes:~~

~~Zur Bestellung der Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die Eurex Clearing AG eingerichteten Pfanddepot oder durch die Eurex Clearing AG eingerichteten Pfanddepots (das für diesen Zweck gesondert zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bestimmt wird) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository (nachfolgend insgesamt „CSD“) jetzt oder künftig verbucht sind. Eröffnet das Clearing-Mitglied oder Eurex Clearing AG ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A., findet~~

~~Ziffer 3.3 Anwendung. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das Clearing-Mitglied hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Im Fall der Bestellung der Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten wird zusätzlich eine Kontrollvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG geschlossen. Das Clearing-Mitglied zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.~~

~~Das Clearing-Mitglied sichert der Eurex Clearing AG im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder anderweitig zur Verpfändung der Wertpapiere an die Eurex Clearing AG befugt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind, ausgenommen sind Rechte und Ansprüche, die gemäß den Geschäftsbedingungen eines CSDs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen. Das Clearing-Mitglied wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.~~

~~Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.~~

~~Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.3 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.~~

---

~~Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, gilt folgendes:~~

---

~~Zur Bestellung von Elementary Proprietary Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die Eurex Clearing AG eingerichteten Pfanddepot oder durch die Eurex Clearing AG eingerichteten Pfanddepots (das für diese Zwecke gesondert zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bestimmt wird) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder GSD jetzt oder künftig verbucht sind. Eröffnet das Clearing-Mitglied oder Eurex Clearing AG ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A., findet Ziffer 3.3 Anwendung.~~

~~Zur Bestellung von Elementary Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die Eurex Clearing AG eingerichteten Pfanddepot (das für diese Zwecke gesondert zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bestimmt wird) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder GSD jetzt oder künftig verbucht sind.~~

~~Zum Zwecke dieser Verpfändungen tritt das Clearing-Mitglied hiermit seine Ansprüche gegen diesen GSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Im Fall der Bestellung der Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten wird zusätzlich eine Kontrollvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied, der SIX SIS AG und der Eurex~~

~~Clearing AG geschlossen. Das Clearing-Mitglied zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an. Das Clearing-Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder anderweitig zur Verpfändung der Wertpapiere an die Eurex Clearing AG befugt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind, ausgenommen sind Rechte und Ansprüche, die gemäß den Geschäftsbedingungen eines CSGs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen. Das Clearing-Mitglied wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.~~

~~Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.~~

~~Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.3 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.~~

### **3.2 ~~Verpfändung in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen~~**

~~Zur Bestellung der Net Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die Eurex Clearing AG zu diesem Zweck eingerichteten Pfanddepot (das gesondert zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bestimmt wird) bei einer CSD jetzt oder künftighin verbucht sind; eröffnet das Clearing-Mitglied ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A., findet Ziffer 3.3 Anwendung. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das Clearing-Mitglied hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Im Fall der Bestellung der Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten wird zusätzlich eine Kontrollvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG geschlossen. Das Clearing-Mitglied zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.~~

~~Das Clearing-Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder anderweitig zur Verpfändung der Wertpapiere an die Eurex Clearing AG befugt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind, ausgenommen sind Rechte und Ansprüche, die gemäß den Geschäftsbedingungen eines CSDs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen. Das Clearing-Mitglied wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.~~

~~Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere bei Pfandreife ohne vorige Androhung aus freier Hand verkaufen werden oder sich ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.~~

~~Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6.6.3 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.~~

### ~~3.3 — **Stellung der Margin oder Net Omnibus Margin in einem Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A.**~~

~~Wird ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A. als CSD eröffnet, um die Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 oder die Net Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen zu stellen, bestellt das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG das Pfandrecht an allen jetzt oder künftig verbuchten Wertpapieren in diesem Pfanddepot durch Abschluss eines separaten Pfandvertrags nach Luxemburger Recht. Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an die Clearstream Banking S.A. vorzunehmen.~~

~~Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.3 und Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6.6.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG bleiben unberührt.~~

### ~~3.4 — **Das Clearing-Mitglied wählt folgende Option:**~~

- ~~☐ Die Bestimmungen gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 über die Bestellung von Pfandrechten finden keine Anwendung. Zur Bestellung der Pfandrechte hat oder wird das Clearing Mitglied mit der Eurex Clearing AG eine oder mehrere separate Verpfändungsverträge abschließen, die in Form und Inhalt für die Eurex Clearing AG akzeptabel sind.~~

## ~~4 — **Geldzahlungen, Clearingwährung, Beendigungswährung**~~

~~4.1 — Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Transaktionen von der Eurex Clearing AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem Geldkonto des Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem Konto bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.~~

~~4.2 — Die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldzahlung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.~~

~~4.3 — Die Clearingwährung gemäß den Clearing-Bedingungen ist:~~

- ~~☐ Euro (EUR);~~
- ~~☐ Schweizer Franken (CHF).~~

~~4.4 — Die Beendigungswährung ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarte Clearingwährung.~~

## **5 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen**

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglied gegenüber dem jeweiligen von der Eurex Clearing AG anerkannten CSD alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen bzw. zur korrekten Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen, die von der dem Clearing-Mitglied erteilten Clearing-Lizenz (siehe Anlage) erfasst werden, erforderlich sind.

## **6 Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen**

6.1 Die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erteilten, auf eine oder mehrere Clearing-Lizenz(en) bezogenen Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das Clearing-Mitglied nur widerrufbar, wenn das Clearing-Mitglied zugleich diese Clearing-Lizenz(en) kündigt.

6.2 Hat das Clearing-Mitglied einen solchen Widerruf und eine solche Kündigung gemäß Klausel 6.1 erklärt, werden dieser Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen und die Kündigung der betreffenden Clearing-Lizenz(en) erst nach Aufhebung, Glättstellung oder Erfüllung aller Transaktionen des Clearing-Mitglieds in der/den jeweiligen Transaktionsart(en) wirksam.

6.3 Endet eine Clearing-Lizenz aus sonstigen Gründen, gelten alle darauf bezogenen Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

## **7 Weitere für die Stellung einer Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen geltende Bestimmungen**

Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied vereinbaren, dass durch die Margin in Form von Geld sowie die Verpfändungen der Wertpapiere gemäß Ziffer 6.6 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (i) im Falle von Elementary Proprietary Margin alle Gesicherten Ansprüche (wie in den Clearing-Bedingungen definiert) in Bezug auf Elementary Proprietary Margin oder (ii) im Falle von Elementary Omnibus Margin alle Gesicherten Ansprüche in Bezug auf Elementary Omnibus Margin besichert werden.

## **8 [Beabsichtigte Freilassung]**

## **9 Verpfändung in Bezug auf Beiträge zum Clearing-Fonds in der Form von Schweizer Bucheffekten**

### **9.1 Bestellung eines Pfandrechts**

Wird ein Schweizer Clearing-Fonds Pfanddepot bei der SIX SIS AG in Bezug auf Beiträge zum Clearing-Fonds eröffnet, bestellt das Clearing-Mitglied hiermit das folgende

~~Pfandrecht, um Beiträge zum Clearing-Fonds gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu leisten:~~

~~Im Fall der Bestellung der Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten wird zusätzlich eine Kontrollvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG geschlossen.~~

~~Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.~~

## ~~9.2 Das Clearing-Mitglied wählt folgende Option:~~

- ~~Die Bestimmungen gemäß Ziffer 9.1 über die Bestellung eines Pfandrechts findet keine Anwendung. Zur Bestellung der Pfandrechte hat oder wird das Clearing Mitglied mit der Eurex Clearing AG einen Verpfändungsvertrag abschließen, der in Form und Inhalt für die Eurex Clearing AG akzeptabel ist (das "Pledge Agreement relating to the pledge of Eligible Margin Assets in the form of Securities and supplementing the Clearing Agreement").~~

## ~~10 Zusicherungen~~

~~Die Parteien dieser Vereinbarung geben die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.~~

## ~~11 Laufzeit~~

~~Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.~~

## ~~12 Anerkennung der Clearing-Bedingungen~~

~~Das Clearing-Mitglied bestätigt, dass es die aktuellen Clearing-Bedingungen erhalten hat und anerkennt. Ihm ist bekannt, dass die Clearing-Bedingungen ausschließlich unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geändert werden können.~~

## ~~13 Änderungen~~

~~Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (die insoweit entsprechend gelten) geändert durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Musters dieser Vereinbarung.~~

~~Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied geändert werden.~~



## ~~14 — Sonstiges~~

### ~~14.1 — Abtretbarkeit~~

~~Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, darf das Clearing-Mitglied seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Eurex Clearing AG abtreten.~~

### ~~14.2 — Keine Rechte Dritter~~

~~Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.~~

## ~~15 — Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort~~

### ~~15.1 — Anwendbares Recht~~

~~15.1.1 — Diese Vereinbarung unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.~~

~~15.1.2 — Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.~~

### ~~15.2 — Gerichtsstand~~

~~Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.~~

### ~~15.3 — Erfüllungsort~~

~~Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.~~

## ~~16 — Salvatorische Klausel~~

~~Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.~~

## ~~Abschnitt 2 — Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten~~

~~Soweit diese Vereinbarung als Net Omnibus Clearing Vereinbarung qualifiziert, finden auf diese Net Omnibus Clearing Vereinbarung nur die Ziffern 1, 7, 8 und 9 dieses Abschnitts 2 Anwendung.~~

## **1 Besondere Bestimmungen für das Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II der Clearing-Bedingungen**

### **1.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften**

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

### **1.2 Geldzahlungen**

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt, eine weitere Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist, die Schweizer Nationalbank oder eine andere von der Eurex Clearing AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, alle von der Eurex Clearing AG ermittelten Geldforderungen gegen das Clearing-Mitglied durch Lastschrift zu Lasten des Kontos des Clearing-Mitglieds bei der vorgenannten Zahlstelle einzulösen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem jeweiligen Konto des Clearing-Mitglieds bei der vorgenannten Zahlstelle gutgeschrieben werden. Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffern 1.4.1 Abs. (5) und 2.1.2 Abs. (4) (b) (cc) der Clearing-Bedingungen bleiben unberührt.

### **1.3 Entgelte aus Anschlussvertrag**

Die Eurex Clearing AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem Clearing-Mitglied die Entgelte ein, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist.

Die Eurex Clearing AG wird die Entgelte bei dem Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG einziehen. Das Clearing-Mitglied zieht denselben Betrag vom Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden ein.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4) (b) der Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß dieser Ziffer 1.3 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

## **2 Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH gemäß Kapitel III der Clearing-Bedingungen**

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

### **3 ~~Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH gemäß Kapitel IV der Clearing-Bedingungen~~**

#### **3.1 ~~Anzuwendende Rechtsvorschriften~~**

~~Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

#### **3.2 ~~Rechtsverhältnisse~~**

~~Eine Eurex Repo-Transaktion bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Sie setzt sich somit aus einer Kauf- („Front-Leg“) und einer gleichzeitigen Rückkaufvereinbarung („Term-Leg“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.~~

### **4 ~~Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen~~**

~~Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

### **5 ~~Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE) gemäß Kapitel VI der Clearing-Bedingungen~~**

#### **5.1 ~~Anwendbare Rechtsvorschriften~~**

~~Die Regelwerke der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch des CREST-Systems („CREST“) der Euroclear UK & Ireland Ltd. („EUI“) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.~~

#### **5.2 ~~Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen~~**

~~Die Erteilung einer Clearing-Lizenz für Transaktionen an der Irish Stock Exchange setzt nicht die Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zur Erteilung von Lieferinstruktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 5 dieser Vereinbarung voraus.~~

### **6 ~~Besondere Bestimmungen für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen~~**

#### **6.1 ~~Clearing-Lizenz für Zinsderivat-Transaktionen~~**

~~Sofern in Abschnitt 3 dieser Vereinbarung ausgewählt, besitzt das Clearing-Mitglied eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.3 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.1 der Clearing-Bedingungen; diese berechtigt das Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen.~~

## **6.2 Ermächtigung der Eurex Clearing AG**

Falls das Clearing-Mitglied eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen besitzt (Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen), verpflichtet sich das Clearing-Mitglied hiermit, die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem Trade Source System zu ermächtigen, das von den Parteien eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts (das einer OTC-Zinsderivat-Transaktion entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die Eurex Clearing AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für Ursprüngliche OTC-Geschäfte zum Clearing an die Eurex Clearing AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) anerkannt hat („Anerkanntes Trade Source System“).

## **6.3 Einschaltung von Anerkannten Trade Source System(en)**

Das Clearing-Mitglied bestätigt, dass es bis zum Widerruf des Clearing-Mitglieds durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG das betreffende Anerkannte Trade Source System beauftragt hat, für das Clearing-Mitglied Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

## **6.4 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen auf die ISDA-Dokumentation**

Das Clearing-Mitglied bestätigt hiermit gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der folgenden Dokumente von der Eurex Clearing AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss dieser Vereinbarung veröffentlicht wurden.

Das Clearing-Mitglied stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

## **6.5 Abschluss von Transaktionen**

6.5.1 Das Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das Anerkannte Trade Source System der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen übermittelt, eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird. Das Clearing-Mitglied erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass jede solche Transaktion für das Clearing-Mitglied bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen

~~Transaktion eine spezifische Einverständniserklärung des Clearing-Mitglieds für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.~~

~~6.5.2 Dem Clearing-Mitglied obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen zugegangenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.~~

## ~~6.6 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten~~

~~Clearing-Mitglieder dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine ihnen von der Eurex Clearing AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises oder zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende OTC-Zinsderivat-Transaktionen oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.~~

## ~~7 Besondere Bestimmungen für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen~~

### ~~7.1 Abschluss von Transaktionen~~

~~Das Clearing-Mitglied stimmt zu, dass nach der Annahme eines Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der vom Third-Party-Flow-Provider gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 der Clearing-Bedingungen an die Eurex Clearing AG übermittelten Daten und Informationen des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird.~~

### ~~7.2 Verpflichtung zur Überprüfung von Mitteilungen und Berichten~~

~~Dem Clearing-Mitglied obliegt es, alle Berichte und sonstige Mitteilungen der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied im Hinblick auf diejenigen Informationen und Daten, die das Clearing-Mitglied über den Third-Party-Flow-Provider übermittelt hat oder durch diesen erhalten hat, unverzüglich zu überprüfen.~~

~~Dem Clearing-Mitglied obliegt es, die Eurex Clearing AG unverzüglich über etwaige Fehler, Irrtümer, Unterlassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.~~

### ~~7.3 Nichteinbeziehung von bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion in einen Rahmenvertrag~~

~~Bezüglich Darlehensgeber Clearing-Mitgliedern, die durch entsprechende Auswahl in den Vertragsdaten die Bereitstellung von Nominalsicherheiten in Form von~~

~~Wertpapieren im Rahmen einer bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion von der Eurex Clearing AG an das betreffende Darlehensgeber Clearing-Mitglied durch Gewährung eines Pfandrechts durch die Eurex Clearing AG zugunsten des betreffenden Darlehensgeber Clearing-Mitglieds verlangt haben, wird die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht Bestandteil des gesonderten Rahmenvertrags gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und ist von allen anderen Transaktionen des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds gemäß den Clearing-Bedingungen (einschließlich anderer mit einem Pfandrecht besicherten Wertpapierdarlehens-Transaktionen) rechtlich getrennt zu behandeln. Insofern findet Ziffer 2.2 des Abschnitts 1 dieser Vereinbarung keine Anwendung.~~

### **~~ABSCHNITT 3 – In das Clearing einbezogene Transaktionsarten, Elementary-Grundlagenvereinbarung, Net Omnibus Clearing-Vereinbarung~~**

#### **~~1 – Art der Clearing-Lizenz~~**

~~Dem Clearing-Mitglied wird eingeräumt:~~

##### ~~General-Clearing-Lizenz~~

~~Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt das General-Clearing-Mitglied (GCM) zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen und bezieht sich auf das Clearing folgender Transaktionen<sup>1</sup>;~~

- ~~Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II<sup>2</sup>~~
- ~~Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III~~
- ~~Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV~~
- ~~Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2~~
- ~~Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI~~
- ~~Wertpapierdarlehens-Transaktionen<sup>3</sup> gemäß Kapitel IX.~~

##### ~~Direkt-Clearing-Lizenz~~

~~Eine Direkt-Clearing-Lizenz berechtigt das Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, NCM-Bezogenen Transaktionen von konzernverbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern und RK-Bezogenen Transaktionen. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der Eurex Clearing AG bestimmt. Die Direkt-Clearing-Lizenz bezieht sich auf das Clearing folgender Transaktionen<sup>4</sup>:~~

<sup>1</sup>—Jede Transaktionsart kann in dieser Ziffer 1 nur einmal ausgewählt werden.

<sup>2</sup>—Für Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex Börsen) muss die notwendige Infrastruktur zur Abwicklung von Aktien- & Indexprodukten sowie Fixed-Income-Produkten (TARGET2 und/oder SNB Geldkonten sowie CBF oder SIX SIS Abwicklungskonto) durch alle Clearing-Mitglieder bereitgestellt werden.

<sup>3</sup>—Die Berechtigung umfasst lediglich Eigentransaktionen und Kundentransaktionen.

<sup>4</sup>—Jede Transaktionsart kann in dieser Ziffer 1 nur einmal ausgewählt werden.

- ~~Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II<sup>5</sup>~~
- ~~Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III~~
- ~~Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV~~
- ~~Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2~~
- ~~Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI~~
- ~~Wertpapierdarlehens-Transaktionen<sup>6</sup> gemäß Kapitel IX.~~

#### ~~OTC-Clearing-Lizenz~~

~~Eine OTC-Clearing-Lizenz berechtigt das Clearing-Mitglied zum Clearing von Eigentransaktionen, RK-Bezogenen Transaktionen und Kundentransaktionen. Eine OTC-Clearing-Lizenz wird für das Clearing folgender Transaktionsarten von OTC-Derivat-Transaktionen erteilt:~~

- ~~OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2.~~

## **2 ~~Elementary-Grundlagenvereinbarungen~~**

~~2.1 Für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ist die Anwendbare Zuordnungsmethode die Wertbasierte Zuordnung, es sei denn, das Clearing-Mitglied unterhält mehrere Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen oder wählt die Gegenstands-basierte Zuordnung:~~

- ~~Die Gegenstands-basierte Zuordnung findet Anwendung.~~

~~2.2 Das Clearing-Mitglied hat folgende Optionen:~~

- ~~Falls die Gegenstands-basierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, findet eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(a)(aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf sämtliche Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen keine Anwendung.~~

## **3 ~~Net Omnibus Clearing-Vereinbarung~~**

~~3.1 Diese Vereinbarung qualifiziert auch als Net Omnibus Clearing-Vereinbarung für Kundentransaktionen:~~

- ~~Ja~~
- ~~Nein~~

<sup>5</sup> Für Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex Börsen) muss die notwendige Infrastruktur zur Abwicklung von Aktien- & Indexprodukten sowie Fixed-Income-Produkten (TARGET2 und/oder SNB-Geldkonten sowie CBF oder SIX-SIS-Abwicklungskonto) durch alle Clearing-Mitglieder bereitgestellt werden.

<sup>6</sup> Die Berechtigung umfasst lediglich Eigentransaktionen und Kundentransaktionen.



~~3.2 Das Clearing-Mitglied hat folgende Optionen:~~

- ~~☐ Eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet in Bezug auf sämtliche Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen betroffen ist, keine Anwendung.~~

**AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN**  
**zur Clearing-Vereinbarung**

---

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

---

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

**Eurex Clearing Aktiengesellschaft**

---

(Eurex Clearing AG)

(Ort/Datum)

---

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

~~Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen:~~

## ~~Übertragungsvertrag~~

~~für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied~~

# Übertragungsvertrag

für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

zwischen

\_\_\_\_\_

als Neues Clearing-Mitglied

und

\_\_\_\_\_

als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

Dieser Übertragungsvertrag (der „**Vertrag**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieses Vertrags angegebene Datum und wird geschlossen

**ZWISCHEN:**

(1) \_\_\_\_\_  
(vollständige Bezeichnung)

\_\_\_\_\_  handelnd durch das Büro in /  mit ( eingetragenem) Sitz in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ ,  
als Neues Clearing-Mitglied (das „**Neue Clearing-Mitglied**“);

(2) \_\_\_\_\_  
(vollständige Bezeichnung)

\_\_\_\_\_  handelnd durch das Büro in /  mit ( eingetragenem) Sitz in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ ,  
als Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde („**Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde**“); und

(3) ~~Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).~~

\_\_\_\_\_ Das Neue Clearing-Mitglied, das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.

## PRÄAMBEL

(A) ~~Die Parteien haben~~

- ~~□ am \_\_\_\_\_<sup>1</sup> eine Clearing-Vereinbarung (die „**Clearing-Vereinbarung**“) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG Dokumentation abgeschlossen,~~
- ~~□ am \_\_\_\_\_<sup>2</sup> eine Clearing-Vereinbarung (die „**Clearing-Vereinbarung**“) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation abgeschlossen,~~
- ~~□ am \_\_\_\_\_<sup>3</sup> eine Clearing-Vereinbarung (die „**Clearing-Vereinbarung**“) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen abgeschlossen,~~

~~wie jeweils in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, auf die in der Clearing-Vereinbarung Bezug genommen wird (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die „Clearing-Bedingungen“), enthalten.~~

(B) ~~Das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde ist derzeit Interim-Teilnehmer oder wird ein solcher gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.~~

(C) ~~Die Parteien schließen diesen Vertrag für die Zwecke der Wiederbegründung von Transaktionen mittels der Übertragung aller zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG zum Übertragungszeitpunkt (wie in Ziffer 2.1 definiert) bestehenden Direkten Einbezogenen Transaktionen (die „Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen“) auf das Neue Clearing-Mitglied und zum gleichzeitigen Abschluss neuer Transaktionen zwischen dem Neuen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, die den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechen.~~

<sup>1</sup>—Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt.

<sup>2</sup>—Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt.

<sup>3</sup>—Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt.

~~VOR DIESEM HINTERGRUND treffen die Parteien die folgende Vereinbarung:~~

#### ~~1 Definitionen~~

~~Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in diesem Vertrag verwendeten und nicht definierten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugewiesene Bedeutung. Die Clearing-Bedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.~~

#### ~~2 Übertragung Relevanter Direkter Einbezogener Transaktionen (Novation) auf das Neue Clearing-Mitglied~~

~~2.1 Das/Der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde und das Neue Clearing-Mitglied vereinbaren, dass das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde alle Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen mit der Eurex Clearing AG auf das Neue Clearing-Mitglied zum folgenden Zeitpunkt (der „Übertragungszeitpunkt“) im Wege der Novation überträgt (die „Übertragung“): (a) im Falle einer unmittelbaren Wiederbegründung mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag, sofern die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11.2.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind oder (b) im Falle einer Interim-Teilnahme gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem Geschäftstag, an dem die Bedingungen gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11.1.6 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.~~

~~Im Falle einer Wiederbegründung von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen erfolgt die Übertragung mit der Maßgabe, dass die Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen mit Wirksamkeit der Novation zu Elementary Omnibus Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Neuen Clearing-Mitglied werden, auf die die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden.~~

~~Im Falle einer Wiederbegründung von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG Dokumentation oder den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation, erfolgt die Übertragung mit der Maßgabe, dass die Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen mit Wirksamkeit der Novation zu Einbezogenen Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Neuen Clearing-Mitglied werden, auf die die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden. Vor einer solchen Übertragung wird die Eurex Clearing AG dem Neuen Clearing-Mitglied auf Verlangen ausführliche und umfassende Informationen in Bezug auf die Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen zur Verfügung stellen.~~

~~2.2 Die Eurex Clearing AG stimmt dieser Übertragung zu.~~

~~2.3 Ab dem Übertragungszeitpunkt wird das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde von allen Rechten und Pflichten gegenüber der Eurex Clearing AG aus den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen befreit und das Neue Clearing-Mitglied hat nach der Novation – nach Maßgabe von Ziffer 2.1 – diese Rechte und Pflichten gegenüber der~~

~~Eurex Clearing AG. Eurex Clearing AG wird vom Neuen Clearing-Mitglied eine Ausgleichszahlung für die Ansprüche aus den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen verlangen, die vor der Novation fällig waren, jedoch nicht erfüllt wurden.~~

~~2.4 Spätestens am zweiten Geschäftstag nach der Übertragung wird die Eurex Clearing AG einen auf den Übertragungszeitpunkt (unmittelbar vor der Übertragung) bezogenen Kontoauszug für das Konto des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden an das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden übermitteln, aus dem die durch das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden auf das Neue Clearing-Mitglied übertragenen Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen ersichtlich sind.~~

~~2.5 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, vom Neuen Clearing-Mitglied zusätzliche Beiträge zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 zu erheben.~~

### **3 Abschluss Korrespondierender Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden**

~~3.1 Die folgenden Bestimmungen gelten im Falle einer Wiederbegründung von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen:~~

~~3.1.1 Gleichzeitig mit der Übertragung und mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt schließen das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechende Transaktionen ab (die „Korrespondierenden Transaktionen“), wobei (i) die Rechte, Ansprüche und Pflichten des Neuen Clearing-Mitglieds aus den Korrespondierenden Transaktionen nach Maßgabe von Ziffer 2.1 inhaltsgleich mit denen der Eurex Clearing AG aus den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen sind und (ii) die Rechte, Ansprüche und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden aus den Korrespondierenden Transaktionen nach Maßgabe von Ziffer 2.1 inhaltsgleich mit denen des Neuen Clearing-Mitglieds aus den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen sind.~~

~~3.1.2 Spätestens am zweiten Geschäftstag nach der Übertragung wird die Eurex Clearing AG einen auf den Übertragungszeitpunkt (nachdem die Übertragung und der Abschluss der Korrespondierenden Transaktionen erfolgt sind) bezogenen Kontoauszug für das Konto des Neuen Clearing-Mitglieds an das Neue Clearing-Mitglied übermitteln, aus dem die durch das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden und das Neue Clearing-Mitglied abgeschlossenen Korrespondierenden Transaktionen ersichtlich sind.~~

~~3.1.3 Das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde vereinbaren gesondert einen etwaigen Ausgleich von Ansprüchen aus den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen, die vor der Novation fällig waren, jedoch nicht erfüllt wurden.~~

~~3.2 Die folgenden Bestimmungen gelten im Falle einer Wiederbegründung von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG Dokumentation:~~

~~3.2.1 Gleichzeitig mit der Übertragung und mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt schließen das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechende Transaktionen ab (die „Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen“), wobei (i) die Rechte,~~



~~Ansprüche und Pflichten des Neuen Clearing-Mitglieds aus den Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen — nach Maßgabe von Ziffer 2.1 — inhaltsgleich mit denen der Eurex Clearing AG aus den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen sind und (ii) die Rechte, Ansprüche und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden aus den Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen — nach Maßgabe von Ziffer 2.1 — inhaltsgleich mit denen des Neuen Clearing-Mitglieds aus den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen sind.~~

~~3.2.2 — Spätestens am zweiten Geschäftstag nach der Übertragung wird die Eurex Clearing AG einen auf den Übertragungszeitpunkt (nachdem die Übertragung und der Abschluss der Korrespondierenden Transaktionen erfolgt sind) bezogenen Kontoauszug für das Konto des Neue Clearing-Mitglieds an das Neue Clearing-Mitglied übermitteln, aus dem die durch das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden und das Neue Clearing-Mitglied abgeschlossenen Korrespondierenden Transaktionen ersichtlich sind.~~

~~3.2.3 — Das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde vereinbaren gesondert einen etwaigen Ausgleich von Ansprüchen aus den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen, die vor der Novation fällig waren, jedoch nicht erfüllt wurden.~~

~~3.3 — Die folgenden Bestimmungen gelten im Falle einer Wiederbegründung von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation:~~

~~3.3.1 — Gleichzeitig mit der Übertragung und mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt vereinbaren das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde auf der Grundlage ihrer Kunden-Clearing-Vereinbarung den Abschluss von den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechenden Transaktionen (die „**Korrespondierenden Transaktionen**“), wobei (i) die Rechte, Ansprüche und Pflichten des Neuen Clearing-Mitglieds aus den korrespondierenden Kunden-Clearing-Transaktionen — nach Maßgabe von Ziffer 2.1 — inhaltsgleich mit denen der Eurex Clearing AG aus den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen sind und (ii) die Rechte, Ansprüche und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden aus den aus den korrespondierenden Kunden-Clearing-Transaktionen — nach Maßgabe von Ziffer 2.1 — inhaltsgleich mit denen des Neuen Clearing-Mitglieds aus den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen sind.~~

~~3.3.2 — Das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde vereinbaren gesondert einen etwaigen Ausgleich von Ansprüchen aus den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen, die vor der Novation fällig waren, jedoch nicht erfüllt wurden.~~

#### ~~4 — **Margin, Konten**~~

~~4.1 — Im Falle einer Wiederbegründung von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen wird die Direkte Margin bzw. Direkte Variation Margin unmittelbar nach der Novation an das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden zurückübertragen. Das Neue Clearing-Mitglied ist verpflichtet Sicherheiten in Bezug auf die Margin und die Variation Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.~~

~~4.2 — Im Falle einer Wiederbegründung von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG Dokumentation sind die Parteien verpflichtet, gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen Sicherheiten in Bezug auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin zu stellen.~~

~~Zum Übertragungszeitpunkt stellt die Direkte Margin bzw. Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin bzw. Segregierte Variation Margin dar, und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Neuen Clearing-Mitglied sowie zwischen dem Neuen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden.~~

~~4.3 — Im Falle einer Wiederbegründung von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation sind die Eurex Clearing AG und das Neue Clearing-Mitglied verpflichtet, gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen Sicherheiten in Bezug auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin zu stellen.~~

~~Zum Übertragungszeitpunkt stellt die Direkte Margin bzw. Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin bzw. Segregierte Variation Margin dar, und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Neuen Clearing-Mitglied; des Weiteren vereinbaren das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde, dass die Besicherungs-Margin und Besicherungs-Variation Margin gemäß den Bestimmungen der Kunden-Clearing-Vereinbarung entsprechend gestellt wurde.~~

~~4.4 — Die Eurex Clearing AG hat auf den internen Konten für das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in seiner Eigenschaft als Interim-Teilnehmer und auf den internen Konten für das Neue Clearing-Mitglied entsprechende Buchungen vorzunehmen.~~

## ~~5 — Anwendbares Recht; Gerichtsstand, Erfüllungsort~~

### ~~5.1 — Anwendbares Recht~~

~~5.1.1 — Dieser Vertrag unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.~~

~~5.1.2 — Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.~~

### ~~5.2 — Gerichtsstand~~

~~Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.~~

### ~~5.3 — Erfüllungsort~~

~~Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.~~

## **6 ~~Salvatorische Klausel~~**

~~Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig, oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.~~

**Anlage**

<p><del>Legal Name of the Relevant Fund</del></p> <p><del>{Im Falle eines Teilfonds ist der Fonds, auf den sich der Teilfonds bezieht, mit anzugeben. Im Falle eines Betreffenden Fonds-Segments ist der Fonds oder Teilfonds, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört, mit anzugeben.}</del></p>			
<p><del>Name of the asset pool (fund)</del></p> <p><del>{Kontobezeichnung des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments}</del></p>			
<p><del>Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)</del></p>			
<p><del>Jurisdiction (ISO code)</del></p>			

~~\* Die Eurex Clearing AG kann diese Anlage auch in einem anderen als dem hier abgebildeten Format zur Verfügung stellen.~~

**AUTORISIERTER UNTERSCHRIFTEN**  
**zur Anlage des Übertragungsvertrags**

---

(als Clearing-Mitglied)

(Ort / Datum)

---

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

---

(Bevollmächtigter Manager handelnd für Rechnung der in der Anlage zu diesem Vertrag jeweils genannten Betreffenden Fonds [bzw. Betreffenden Fonds-Segmente] als Registriertem Kunden)

(Ort / Datum)

---

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

**AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN  
zum Übertragungsvertrag**

---

(als Neues Clearing-Mitglied)

(Ort / Datum)

---

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

---

(als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde)

(Ort / Datum)

---

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

**Eurex Clearing Aktiengesellschaft**

---

(Eurex Clearing AG)

(Ort / Datum)

---

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

~~Anhang 6 zu den Clearing-Bedingungen:~~

## ~~Vereinbarung~~

~~zur Teilnahme am Default Management Committee~~

# ~~Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee~~

~~zwischen~~

---

~~als Clearing-Mitglied~~

~~und~~

~~Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.~~



~~Diese Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee (die „Vereinbarung“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen~~

**ZWISCHEN:**

(1) \_\_\_\_\_

(vollständige Bezeichnung)

\_\_\_\_\_  handelnd durch das Büro in /  mit ( eingetragenem) Sitz in

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

als Clearing-Mitglied (das „**Clearing-Mitglied**“); und

(2) ~~Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).~~

~~Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.~~

## Präambel:

- (A) ~~Die Parteien haben am \_\_\_\_\_<sup>4</sup> eine Clearing-Vereinbarung (die „Clearing-Vereinbarung“) unter Einbeziehung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „Clearing-Bedingungen“) geschlossen.~~
- (B) ~~Die Eurex Clearing AG nutzt ein Default Management-Prozess zur Reduzierung der Risiken im Fall der Pflichtverletzung eines Clearing-Mitglieds und dem Eintritt eines Beendigungsgrundes, der die Beendigung und die Berechnung eines oder mehrerer Differenzansprüche, wie in den Clearing-Bedingungen beschrieben, zur Folge hat. Die Eurex Clearing AG richtet hierfür, wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 der Clearing-Bedingungen näher beschrieben, Default Management Committees (jeweils ein „DMC“) zur Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich der Folgen einer Beendigung sowie für alle weiteren in den Clearing-Bedingungen festgelegten Angelegenheiten ein.~~
- (C) ~~Jedes DMC unterliegt den in den Default Management Committee-Regeln beschriebenen und durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com) veröffentlichten Regeln (die „DMC-Regeln“).~~
- (D) ~~Jedes DMC besteht aus Einzelpersonen, die grundsätzlich von bestimmten Clearing-Mitgliedern, welche in Übereinstimmung mit den DMC-Regeln ausgewählt werden, (jeweils ein „Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut“) bzw. von einem Verbundenen Unternehmen benannt werden.~~
- (E) ~~Die Eurex Clearing AG kann externe Berater oder andere externe Experten, bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden oder andere Kunden eines Clearing-Mitglieds dazu einzuladen, an einer oder mehreren DMC-Sitzungen teilzunehmen bzw. einen ihrer Angestellten für eine solche Teilnahme zu bestimmen.~~
- (F) ~~Ist das Clearing-Mitglied gemäß den DMC-Regeln als Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut ausgewählt worden, so ist es gemäß den DMC-Regeln verpflichtet, einen seiner Angestellten oder den Angestellten eines Verbundenen Unternehmens als DMC-Mitglied und einen weiteren seiner Angestellten oder den Angestellten eines Verbundenen Unternehmens als DMC-Stellvertreter zu benennen. Das Teilnehmende DMC-Mitgliedsinstitut ist verpflichtet, das benannte DMC-Mitglied (oder dessen DMC-Stellvertreter) für die in den DMC-Regeln beschriebenen Zwecke und gemäß dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG zur Verfügung zu stellen.~~

---

<sup>4</sup>—Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt.

~~DIES VORAUSSGESCHICKT treffen die Parteien die folgende Vereinbarung:~~

#### ~~1 — Definitionen und Auslegung~~

~~Soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, haben in dieser Vereinbarung verwendete, in Kapitälchen abgedruckte, Begriffe die ihnen in den DMC-Regeln und in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Die DMC-Regeln und die Clearing-Bedingungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.~~

#### ~~2 — Verpflichtung zur Benennung eines DMC-Mitglieds und seines DMC-Stellvertreters~~

~~Ist das Clearing-Mitglied gemäß den DMC-Regeln als Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut für ein DMC ausgewählt worden, so ist es gemäß den DMC-Regeln verpflichtet, einen seiner Angestellten oder den Angestellten eines Verbundenen Unternehmens als DMC-Mitglied und einen weiteren seiner Angestellten oder die Angestellten eines Verbundenen Unternehmens als dessen DMC-Stellvertreter für die Teilnahme an dem betreffenden DMC gemäß den in den DMC-Regeln näher beschriebenen Erfordernissen zu benennen.~~

#### ~~3 — DMC-Mitglied oder DMC-Stellvertreter~~

~~3.1 — Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG sind sich darüber einig, dass mit Anerkennung des benannten Angestellten des Clearing-Mitglieds oder des Angestellten eines Verbundenen Unternehmens als „DMC-Mitglied“ oder „DMC-Stellvertreter“ durch die Eurex Clearing AG gemäß den DMC-Regeln, das Clearing-Mitglied verpflichtet ist, der Eurex Clearing AG sein DMC-Mitglied bzw. seinen DMC-Stellvertreter für die Dauer der DMC-Laufzeiten zur Teilnahme an allen gemäß den DMC-Regeln von Zeit zu Zeit einberufenen DMC-Sitzungen sowie für alle anderen von der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit DMC-Angelegenheiten geforderten und in den DMC-Regeln geregelten Angelegenheiten zur Verfügung zu stellen (jede solche Sitzung oder Tätigkeit in solchen anderen Angelegenheiten ist jeweils eine „DMC-Tätigkeit“).~~

~~3.2 — Vorbehaltlich der Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorschriften für das Clearing-Mitglied und sein DMC-Mitglied bzw. seinen DMC-Stellvertreter, wird das Clearing-Mitglied die Erfüllung der Pflichten seines DMC-Mitglieds bzw. seines DMC-Stellvertreters in seiner Eigenschaft als solches nicht verhindern oder einschränken, sondern die Erfüllung der Pflichten ermöglichen und unterstützen. Das Clearing-Mitglied wird, falls ein verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist, dafür Sorge tragen, dass dieses verbundene Unternehmen die Erfüllung der Pflichten seines DMC-Mitglieds bzw. seines DMC-Stellvertreters in seiner Eigenschaft als solches nicht verhindern oder einschränken, sondern die Erfüllung der Pflichten ermöglichen und unterstützen.~~

~~3.3 — Das DMC-Mitglied bzw. sein DMC-Stellvertreter wird der Eurex Clearing AG für die Dauer jeder DMC-Tätigkeit (einschließlich Reisezeiten und Arbeitspausen) zur Verfügung gestellt. Die Dauer jeder DMC-Tätigkeit wird durch die Eurex Clearing AG festgelegt.~~

~~3.4 — Jede DMC-Tätigkeit des DMC-Mitglieds bzw. seines DMC-Stellvertreters ist personengebunden.~~

- 3.5 ~~Der Eurex Clearing AG ist bekannt und sie stimmt zu, dass das DMC-Mitglied bzw. sein DMC-Stellvertreter nicht für Zeiträume genehmigter Dienstabwesenheit (z. B. Urlaub, Freistellung, Krankheit oder Mutterschaftsurlaub) oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Clearing-Mitglied oder eines verbundenen Unternehmens zur Verfügung gestellt wird. Besteht kein Arbeitsverhältnis des vom Clearing-Mitglied oder einem Verbundenen Unternehmen benannten DMC-Mitglieds oder seines DMC-Stellvertreters mit dem Clearing-Mitglied oder einem Verbundenen Unternehmen, so ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, die Eurex Clearing AG davon zu benachrichtigen und ein neues DMC-Mitglied bzw. einen neuen DMC-Stellvertreter gemäß Ziffer 2 zu benennen.~~
- 3.6 ~~Zu dem Zeitpunkt, zu dem das Clearing-Mitglied sein DMC-Mitglied bzw. seinen DMC-Stellvertreter benennt, sichert das Clearing-Mitglied zu, dass es keine Kenntnis oder Informationen hat, die nahelegen, dass das von ihm benannte DMC-Mitglied bzw. sein DMC-Stellvertreter nicht zuverlässig ist, um seine jeweiligen Pflichten zu erfüllen oder dass das DMC-Mitglied bzw. sein DMC-Stellvertreter Gegenstand eines Strafverfahrens oder aufsichtsrechtlichen Verfahrens ist oder war. Ist das DMC-Mitglied bzw. sein DMC-Stellvertreter bei einem Verbundenen Unternehmen angestellt, so ist das Clearing-Mitglied vor Abgabe dieser Zusicherung verpflichtet, sich bei dem Verbundenen Unternehmen zu erkundigen, ob diese Zusicherung vernünftigerweise abgegeben werden kann.~~
- 3.7 ~~Vorbehaltlich Ziffer 6.5 haftet das Clearing-Mitglied bzw. das Verbundene Unternehmen soweit rechtlich zulässig weder für Vertragsverletzungen, noch für unerlaubte Handlungen oder auf sonstiger Grundlage für Handlungen oder Unterlassungen des von ihm benannten DMC-Mitglieds bzw. seines DMC-Stellvertreters im Zusammenhang mit einer DMC-Tätigkeit. Im Zusammenhang mit einer DMC-Tätigkeit ist das DMC-Mitglied bzw. sein DMC-Stellvertreter weder Bevollmächtigter noch Erfüllungsgehilfe des Clearing-Mitglieds oder seines Verbundenen Unternehmens.~~
- 3.8 ~~Die Haftung des Clearing-Mitglieds gemäß und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.~~

#### ~~4 Vergütung~~

~~Die Eurex Clearing AG wird weder dem Clearing-Mitglied noch, falls dieses nicht Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist, dem betreffenden Verbundenen Unternehmen, eine Entschädigung für die Personalkosten des DMC-Mitglieds bzw. seines DMC-Stellvertreters und dem DMC-Mitglied bzw. seinem DMC-Stellvertreter keine Vergütung zahlen. Das Clearing-Mitglied wird dem von ihm benannten DMC-Mitglied bzw. seinem DMC-Stellvertreter seine reguläre Vergütung auch für die Dauer der DMC-Tätigkeit fortzahlen und etwaige dem von dem Clearing-Mitglied benannten DMC-Mitglied bzw. seinem DMC-Stellvertreter im Zusammenhang mit einer DMC-Tätigkeit entstandenen Kosten erstatten, oder, falls ein Verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist, dafür Sorge tragen, dass dieses Unternehmen die reguläre Vergütung fortzahlt bzw. die Kosten erstattet.~~

## **5** ~~Beschränkung der Weisungsrechte des Clearing-Mitglieds~~

- 5.1 ~~Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG vereinbaren für die Dauer einer DMC-Tätigkeit, dass~~
- 5.1.1 ~~das Clearing-Mitglied Weisungsrechte gegenüber dem von ihm benannten DMC-Mitglied bzw. seinem DMC-Stellvertreter nur nach Aufforderung durch die Eurex Clearing AG ausüben kann und, falls ein Verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist, das Clearing-Mitglied dafür Sorge tragen wird, dass dieses Unternehmen Weisungsrechte gegenüber dem vom DMC-Mitglied bzw. seinem DMC-Stellvertreter nur nach Aufforderung durch die Eurex Clearing AG ausüben kann; das DMC-Mitglied bzw. sein DMC-Stellvertreter bleibt jedoch Arbeitnehmer des Clearing-Mitglieds bzw. des Verbundenen Unternehmens,~~
- 5.1.2 ~~das DMC-Mitglied bzw. der DMC-Stellvertreter bei der Ausübung seiner Pflichten als DMC-Mitglied oder DMC-Stellvertreter unabhängig ist und nicht durch das Clearing-Mitglied (oder, falls ein Verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist, dieses Verbundene Unternehmen) an der Erfüllung seiner Pflicht zur Unabhängigkeit gehindert wird,~~
- 5.1.3 ~~das von DMC-Mitglied bzw. der DMC-Stellvertreter weder verpflichtet noch berechtigt ist, dem Clearing-Mitglied und, falls ein Verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist, diesem Bericht zu erstatten, und~~
- 5.1.4 ~~während einer DMC-Tätigkeit für das DMC-Mitglied und/oder seinen DMC-Stellvertreter nur die Compliance-Regeln und Beschränkungen sowie alle anderen Verhaltensregeln und organisatorischen Anforderungen der Eurex Clearing AG sowie die DMC-Regeln und die Clearing-Bedingungen Anwendung finden.~~
- 5.2 ~~Die Eurex Clearing AG wird dem DMC-Mitglied bzw. dem DMC-Stellvertreter alle erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellen, um dieses DMC-Mitglied bzw. den DMC-Stellvertreter in die Lage zu versetzen, die Compliance-Regeln und Beschränkungen sowie alle anderen Verhaltensregeln und organisatorischen Anforderungen der Eurex Clearing AG sowie die DMC-Regeln und die Clearing-Bedingungen einzuhalten.~~
- 5.3 ~~Die Teilnahme des DMC-Mitglieds bzw. seines DMC-Stellvertreters an DMC-Tätigkeiten wird durch die Eurex Clearing AG überwacht.~~

## **6** ~~Vertraulichkeit~~

- 6.1 ~~Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders vorgesehen oder durch anwendbare Gesetze, Verordnungen, gerichtliche Verfügungen oder seitens zuständiger Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder Aufsichtsbehörden vorgeschrieben oder gefordert, ist, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, (i) keine Vertraulichen Informationen (wie nachstehend definiert) an Dritte zu offenbaren und (ii) keine vertraulichen Informationen zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen Dritter zu verwenden.~~
- 6.2 ~~Das Clearing-Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens zu, dass das von ihm benannte DMC-Mitglied und sein DMC-Stellvertreter und, falls ein Verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist, dieses Verbundene Unternehmen gegenüber~~

~~allen Dritten verpflichtet sind, bezüglich aller vertraulichen Informationen (wie nachstehend definiert) Vertraulichkeit zu wahren. Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, diese Vertraulichkeitsverpflichtung bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte aufrecht zu erhalten bzw. für deren Aufrechterhaltung Sorge zu tragen: zwei Jahre nach (i) dem Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem von ihm benannten DMC-Mitglieds bzw. seinem DMC-Stellvertreter mit dem Clearing-Mitglied oder des Arbeitsverhältnisses eines Verbundenen Unternehmens mit dem DMC-Mitglied bzw. seinem DMC-Stellvertreter, (ii) der Beendigung dieser Vereinbarung und (iii) dem Ablauf der DMC-Laufzeit, in deren Rahmen die vertraulichen Informationen während einer DMC-Tätigkeit erhalten wurden.~~

~~6.3 Das Clearing-Mitglied wird das von ihm benannte DMC-Mitglied und seinen DMC-Stellvertreter anweisen (oder, wenn das Clearing-Mitglied nicht der Arbeitgeber des von ihm benannten DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist, in angemessener Weise sicher stellen, dass dessen Arbeitgeber das DMC-Mitglied bzw. seinen DMC-Stellvertreter anweist) (i) keine vertraulichen Informationen (wie nachstehend definiert) an das Clearing-Mitglied (und, sofern personenverschieden zum Clearing-Mitglied, den Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters) oder an Dritte offen zu legen und (ii) keine der vertraulichen Informationen zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen des Clearing-Mitglieds (und, sofern personenverschieden zum Clearing-Mitglied, dem Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters) oder zum Nutzen von Dritten zu verwenden.~~

~~6.4 Die Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds aus vorstehender Ziffer 6.1 bleiben bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte bestehen: zwei Jahre (i) nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem von ihm benannten DMC-Mitglied und seines DMC-Stellvertreters mit dem Clearing-Mitglied oder des Arbeitsverhältnisses seines Verbundenen Unternehmens mit dem DMC-Mitglied und/oder dem DMC-Stellvertreter, (ii) der Beendigung dieser Vereinbarung und (iii) dem Ablauf der DMC-Laufzeit, in deren Rahmen die Vertraulichen Informationen während einer DMC-Tätigkeit erhalten wurden.~~

~~6.5 Das Clearing-Mitglied stellt die Eurex Clearing AG von allen Schäden frei, die auf einer Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung in Ziffer 6.2 oder der Anweisung in Ziffer 6.3 durch das DMC-Mitglied oder seinen DMC-Stellvertreter beruhen.~~

~~6.6 Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 7 ist das Clearing-Mitglied nicht an der Durchführung von Transaktionen im Hinblick auf Investments gehindert, vorausgesetzt, das Clearing-Mitglied nutzt keine Vertraulichen Informationen, die es von dem von ihm benannten DMC-Mitglied oder seinem DMC-Stellvertreter unter Verstoß gegen dessen Vertraulichkeitsverpflichtungen erlangt hat.~~

~~„Vertraulichen Informationen“ sind (a) alle Geschäfts- und Handelsgeheimnisse der Eurex Clearing AG, die von oder in Zusammenhang mit einem DMC erhalten wurden, und (b) alle Angelegenheiten, die aus einem DMC oder gegenwärtigen oder vergangenen DMC-Tätigkeiten hervorgehen, an denen das DMC-Mitglied oder sein DMC-Stellvertreter beteiligt sind oder waren, einschließlich aller Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnisse oder gemäß den DMC-Regeln vorgenommener Entscheidungen oder Handlungen, mit Ausnahme von Informationen, die~~

- ~~(a) außer durch eine direkte oder indirekte Verletzung (die dem DMC-Mitglied oder seinem DMC-Stellvertreter bekannt ist) der Vertraulichkeitsverpflichtung in dieser Ziffer 6 öffentlich bekannt sind oder werden; oder~~
- ~~(b) bei ihrer Bekanntgabe schriftlich von der Eurex Clearing AG oder ihren Beratern als nicht Vertrauliche Informationen eingeordnet wurden; oder~~
- ~~(c) dem DMC-Mitglied oder seinem DMC-Stellvertreter bereits vor dem Zeitpunkt der Erlangung gemäß Absatz (a) oder (b) bekannt waren oder nach diesem Zeitpunkt durch diese rechtmäßig aus einer Quelle erlangt wurden, die soweit dem DMC-Mitglied oder seinem DMC-Stellvertreter bekannt, nicht mit der Eurex Clearing AG verbunden ist und die Informationen jeweils, soweit dem DMC-Mitglied oder seinem DMC-Stellvertreter bekannt, weder durch eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden, noch anderweitig einer solchen unterliegen.~~

## ~~7 Pflichten des Clearing-Mitglieds~~

~~Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG unverzüglich über solche ihm bekannt gewordenen Entwicklungen, die das Clearing-Mitglied und/oder ein verbundenes Unternehmen, bei dem das DMC-Mitglied und/oder sein DMC-Stellvertreter angestellt sind, betreffen informieren, die seine Pflichten als Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut beeinträchtigen oder eine Verletzung der DMC-Regeln zur Folge haben könnten.~~

~~Das Clearing-Mitglied wird sein DMC-Mitglied und/oder seinen DMC-Stellvertreter gemäß Ziffer 2.10.5 der DMC-Regeln vom DMC ausschließen, wenn es Kenntnis von einer Entwicklung betreffend das DMC-Mitglied und/oder seinen DMC-Stellvertreter erlangt, die die Fähigkeit oder die Eignung des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters beeinträchtigt, seine Pflichten als solche(s/r) zu erfüllen oder eine Verletzung der DMC-Regeln zur Folge hat.~~

## ~~8 Laufzeit~~

~~Diese Vereinbarung bleibt bis zur Beendigung aller Clearing-Vereinbarungen mit dem Clearing-Mitglied wirksam und endet zum Zeitpunkt der Beendigung aller Clearing-Vereinbarungen.~~

## ~~9 Vertragsänderung~~

~~Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, diese Vereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der Clearing-Bedingungen zu ändern.~~

## ~~10 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort~~

### ~~10.1 Anwendbares Recht~~

~~10.1.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.~~

~~10.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.~~

## ~~10.2 Gerichtsstand~~

~~Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main.~~

## ~~11 Salvatorische Klausel~~

~~Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine solche unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.~~



**AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN**

**zur Vereinbarung**

---

(als Clearing-Mitglied)

(Ort / Datum)

---

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

**Eurex Clearing Aktiengesellschaft**

---

(Eurex Clearing AG)

(Ort / Datum)

---

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

# Clearing-Vereinbarung

## mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearingmodell

[...]

7. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~8-5~~ beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden; Ziffer 1.1.7 Absatz (9) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleibt unberührt. Die Anlage A zu dieser Vereinbarung kann durch die Einreichung einer geänderten Fassung von Anlage A, die von dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden unterzeichnet ist, bei der Eurex Clearing AG und ihre Annahme durch die Eurex Clearing AG im Wege entsprechender Eingaben in deren Produktionssystem geändert werden.

# Clearing-Vereinbarung

## für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo-Lizenz

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

### ZWISCHEN:

(1) \_\_\_\_\_  
(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in /  mit ( eingetragenem) Sitz in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

als Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz (der „**Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz**“); und

[...]

Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen:

## Verpfändungsvertrag bezogen auf Pfandrechte an Eligiblen Margin- Vermögenswerten in Form von Wertpapieren

Diese Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das späteste auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

### **ZWISCHEN:**

(1) \_\_\_\_\_

(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in /  mit ( eingetragenem) Sitz in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

als Clearing-Mitglied (das „**Clearing-Mitglied**“); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

**Präambel:**

- (A) Die Parteien haben eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 1 den Clearing-Bedingungen beigefügten Form abgeschlossen oder werden diese abschließen (in ihrer jeweils gültigen Fassung, die "**Clearing-Vereinbarung**").
- (B) Das Clearing-Mitglied beabsichtigt zur Stellung von Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und zur Bereitstellung der Beiträge zum Clearing-Fonds zugunsten der Eurex Clearing AG Pfandrechte zu bestellen. Das Clearing-Mitglied wird die wirksame Anmeldung und Registrierung jedes unter diesem Vertrag gewährten Pfandrechtes bei der jeweils zuständigen Behörde vornehmen, sofern eine solche Registrierung für die Bestellung oder Durchsetzbarkeit eines solchen Pfandrechts erforderlich ist oder die Eurex Clearing AG die Registrierung eines solchen Pfandrechts für zweckmäßig hält.

**DIES VORAUSGESCHICKT** treffen die Parteien die folgende Vereinbarung:

**1 Clearing-Bedingungen**

Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen können über das Internet unter der Adresse [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com) eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.

**2 Bestellung von Pfandrechten**

**2.1 Wertpapierkonten**

Folgende Wertpapierkonten und Wertpapierunterkonten, deren Kontodaten nachfolgend aufgeführt sind, wurden eingerichtet:

**2.1.1 Deutsche Wertpapierkonten**

Folgende Wertpapierkonten oder Wertpapierunterkonten des Clearing-Mitglieds bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") nach deutschem Recht:

*Cascade und/oder CBF Int 6-series*

*Wertpapiermarginkontonummer/Wertpapiermarginunterkontonummer:*

--	--

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein "**Deutsches Pfanddepot**" zum Zwecke der Gewährung von:

- Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin gemäß der Wertbasierten Zuordnung (falls anwendbar) oder
- Elementary Proprietary Margin gemäß der Gegenstandsbasierten Zuordnung (falls anwendbar))

Cascade und/oder CBF Int 6-series

Wertpapiermarginkontonummer/Wertpapiermarginunterkontonummer:

--	--

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein "**Deutsches Elementary Omnibus Pfanddepot**" zum Zwecke der Gewährung von Elementary Omnibus Margin gemäß der Gegenstandsbasierten Zuordnung)

Cascade und/oder CBF Int 6-series

Wertpapiermarginkontonummer/Wertpapiermarginunterkontonummer:

--	--

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein "**Deutsches Net Omnibus Pfanddepot**" zum Zwecke der Gewährung von Net Omnibus Margin)

XEMAC Claim-ID:

--	--

(jedes hier bezeichnete Konto im Sicherheitenverwaltungssystem von CBF ("**Xemac**") (falls vorhanden) ein "**Xemac Pfanddepot**" zum Zwecke der Gewährung von:

- Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin gemäß der Wertbasierten Zuordnung (falls anwendbar) oder
- Elementary Proprietary Margin gemäß der Gegenstandsbasierten Zuordnung (falls anwendbar))

XEMAC Claim-ID:

--	--

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein "**Xemac Elementary Omnibus Pfanddepot**" zum Zwecke der Gewährung von Elementary Omnibus Margin gemäß der Gegenstandsbasierten Zuordnung)

XEMAC Claim-ID:

--	--

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein "**Xemac Net Omnibus Pfanddepot**" zum Zwecke der Gewährung von Net Omnibus Margin)

### 2.1.2 Luxemburger Wertpapierkonten

Folgende Wertpapierkonten oder Wertpapierunterkonten des Clearing-Mitglieds bei der Clearstream S.A., Luxemburg ("**CBL**") nach Luxemburger Recht:

Creation Securities Account-Nummer:

--	--

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein "**Luxemburger Pfanddepot**" zum Zwecke der Gewährung von:

- Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin gemäß der Wertbasierten Zuordnung (falls anwendbar), oder
- Elementary Proprietary Margin gemäß der Gegenstandsasierten Zuordnung (falls anwendbar))

Creation Securities Account-Nummer:

--	--

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein "**Luxemburger Elementary Omnibus Pfanddepot**" zum Zwecke der Gewährung von Elementary Omnibus Margin gemäß der Gegenstandsasierten Zuordnung)

Creation Wertpapierkontonummer:

--	--

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein "**Luxemburger Net Omnibus Pfanddepot**" zum Zwecke der Gewährung von Net Omnibus Margin)

Creation Securities Account-Nummer:

--	--

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein "**CmaX Pfandkonto**" zum Zwecke der Gewährung von:

- Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin gemäß der Wertbasierten Zuordnung (falls anwendbar), oder
- Elementary Proprietary Margin in Verbindung mit der Gegenstandsasierten Zuordnung (falls anwendbar).

jeweils unter Nutzung des Triparty Collateral Management Services von CBL ("**CmaX**")

Creation Securities Account-Nummer:

--	--

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein "**CmaX Elementary Omnibus Pfanddepot**" zum Zwecke der Gewährung von Elementary Omnibus Margin gemäß der Gegenstandsasierten Zuordnung unter Nutzung von CmaX)

Creation Securities Account-Nummer:

--	--

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein "CmaX Net Omnibus Pfanddepot" zum Zwecke der Gewährung von Net Omnibus Margin unter Nutzung von CmaX)

Creation Securities Account-Nummer:

--	--

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein "GC Pooling Pfanddepot" zum Zwecke der Gewährung von:

- Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin gemäß der Wertbasierten Zuordnung (falls anwendbar), oder
- Elementary Proprietary Margin gemäß der Gegenstandsbasierten Zuordnung (falls anwendbar),

jeweils unter Wiederverwendung (Re-use) von Sicherheiten aus GC Pooling Repo Transaktionen)

Creation Securities Account-Nummer:

--	--

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein "GC Pooling Elementary Omnibus Pfanddepot" zum Zwecke der Gewährung von Elementary Omnibus Margin gemäß der Gegenstandsbasierten Zuordnung unter der Wiederverwendung (Re-use) von Sicherheiten aus GC Pooling Repo Transaktionen)

Creation Securities Account-Nummer:

--	--

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein "GC Pooling Net Omnibus Pfanddepot" zum Zwecke der Gewährung von Net Omnibus Margin unter Nutzung von CmaX unter Wiederverwendung (Re-use) von Sicherheiten aus GC Pooling Repo Transaktionen)

### 2.1.3 Schweizer Wertpapierkonten

Folgende Wertpapierkonten oder Wertpapierunterkonten des Clearing-Mitglieds bei der SIX SIS AG, Schweiz ("SIX SIS") nach Schweizer Recht:

Wertpapierkontonummer:

--	--

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein "Schweizer Pfanddepot" zum Zwecke der Gewährung von:



- Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin gemäß der Wertbasierten Zuordnung (falls anwendbar) oder
- Elementary Proprietary Margin in Verbindung mit der Gegenstandsasierten Zuordnung (falls anwendbar))

Wertpapierkontonummer:

--	--

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein "**Schweizer Elementary Omnibus Pfanddepot**" zum Zwecke der Gewährung von Elementary Omnibus Margin gemäß der Gegenstandsasierten Zuordnung)

Wertpapierkontonummer:

--	--

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein "**Schweizer Net Omnibus Pfanddepot**" zum Zwecke der Gewährung von Net Omnibus Margin)

Wertpapierkontonummer:

--	--

(das "**Schweizer Clearing-Fonds Pfanddepot**" zum Zwecke der Bereitstellung von Beiträgen in der Form von Wertpapieren zum Clearing-Fonds gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen)

## 2.2 Pfandrechte an Wertpapieren in Deutschen Pfanddepots

### 2.2.1 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – Wertbasierte Zuordnung/Eigentransaktionen und Elementary Omnibus Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Deutsche Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Deutschen Pfanddepot bzw. in solchen Deutschen Pfanddepots verbucht sind, um (i) Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen, falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, oder (ii) Elementary Proprietary Margin zu stellen, falls die Gegenstandsasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist (in beiden Fällen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen).

### 2.2.2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – Gegenstandsasierte Zuordnung/Elementary Omnibus Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Deutsche Elementary Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Deutschen Elementary Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen Deutschen Elementary Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Elementary Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen für den Fall zu stellen, dass die Gegenstandsasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist.

### 2.2.3 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

Wurden ein oder mehrere Deutsche Net Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Deutschen Net Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen Deutschen Net Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Net Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen zu stellen.

### 2.2.4 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (Nutzung von Xemac) – Wertbasierte Zuordnung/Eigentransaktionen und Elementary Omnibus Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Xemac Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Xemac Pfanddepot bzw. in solchen Xemac Pfanddepots verbucht sind, um (i) Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen, falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, oder (ii) Elementary Proprietary Margin zu stellen, falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist (in beiden Fällen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 (insbesondere Ziffer 6.6.3) der Clearing-Bedingungen).

### 2.2.5 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (Nutzung von Xemac) – Gegenstandsbasierte Zuordnung/Elementary Omnibus Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Xemac Elementary Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Xemac Elementary Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen Xemac Elementary Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Elementary Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 (insbesondere Ziffer 6.6.3) der Clearing-Bedingungen für den Fall zu stellen, dass die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist.

### 2.2.6 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen (Nutzung von Xemac)

Wurden ein oder mehrere Xemac Net Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Xemac Net Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen Xemac Net Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Net Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 (insbesondere Ziffer 6.6.3) der Clearing-Bedingungen zu stellen.

### 2.2.7 Gemeinsame Bestimmungen für jedes Pfandrecht, welches gemäß Ziffern 2.2.1 bis 2.2.6 bestellt wird

Für Zwecke der Bestellung der Pfandrechte gemäß Ziffer 2.2.1 bis 2.2.6:

- (i) tritt das Clearing-Mitglied seinen gegenüber CBF bestehenden Anspruch auf Herausgabe der betreffenden Wertpapiere (die Gegenstand des betreffenden Pfandrechtes sind) an die Eurex Clearing AG ab;
- (ii) verpflichtet sich das Clearing Mitglied hiermit für den Fall, dass das Clearing-Mitglied gegenüber CBF keinen Anspruch auf Herausgabe der betreffenden Wertpapiere hat, CBF ohne schuldhaftes Zögern (im Wesentlichen in der in Anlage 2 zu diesem Vertrag niedergelegten Form) anzuweisen (a) ein Besitzmittlungsverhältnis mit der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle jetzt oder zukünftig auf dem betreffenden Konto

verbuchten Wertpapiere zu begründen, (b) ihren Besitzmittlungswillen entsprechend zu ändern und (c) die Änderung ihres Besitzmittlungswillens in angemessener Art und Weise aufzuzeichnen; und

(iii) verpflichtet sich das Clearing-Mitglied hiermit, CBF unverzüglich (im Wesentlichen in der in Anlage 2 zu diesem Vertrag niedergelegten Form) den Abschluss dieses Wertpapierverpfändungsvertrages mitzuteilen.

Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere jeweils bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.

## **2.3 Pfandrechte an Wertpapieren in Luxemburger Konten**

### **2.3.1 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – Wertbasierte Zuordnung/Eigentransaktionen und Elementary Omnibus Transaktionen**

**A.** Wurden ein oder mehrere Luxemburger Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Luxemburger Pfanddepot bzw. in solchen Luxemburger Pfanddepots verbucht sind, um (i) Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen, falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, oder (ii) Elementary Proprietary Margin zu stellen, falls die Gegenstandsasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist (in beiden Fällen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen).

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

**B.** Wurden ein oder mehrere CmaX Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen CmaX Pfanddepot bzw. in solchen CmaX Pfanddepots verbucht sind, um unter Nutzung von CmaX (i) Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen, falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, oder (ii) Elementary Proprietary Margin zu stellen, falls die Gegenstandsasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist (in beiden Fällen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen).

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.3 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

**C.** Wurden ein oder mehrere GC Pooling Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen GC Pooling Pfanddepot bzw. in solchen GC Pooling Pfanddepots verbucht sind, um unter Wiederverwendung (Re-use) von Sicherheiten aus GC Pooling

Repo Transaktionen (i) Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen, falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, oder (ii) Elementary Proprietary Margin zu stellen, falls die Gegenstands-basierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist (in beiden Fällen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen).

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

### 2.3.2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – Gegenstands-basierte Zuordnung/Elementary Omnibus Transaktionen

**A.** Wurden ein oder mehrere Luxemburger Elementary Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Luxemburger Elementary Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen Luxemburgern Elementary Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Elementary Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen für den Fall zu stellen, dass die Gegenstands-basierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

**B.** Wurden ein oder mehrere CmaX Elementary Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen CmaX Elementary Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen CmaX Elementary Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um unter Wiederverwendung (Re-use) von Sicherheiten aus GC Pooling Repo Transaktionen und unter Nutzung von CmaX Elementary Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen für den Fall zu stellen, dass die Gegenstands-basierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.3 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

**C.** Wurden ein oder mehrere GC Pooling Elementary Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen GC Pooling Elementary Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen GC Pooling Elementary Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Elementary Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen für den Fall zu stellen, dass die Gegenstands-basierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

### 2.3.3 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

- A.** Wurden ein oder mehrere Luxemburger Net Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Luxemburg Net Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen Luxemburger Net Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Net Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen zu stellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

- B.** Wurden ein oder mehrere CmaX Net Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen CmaX Net Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen CmaX Net Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um unter Nutzung von CmaX Net Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen zu stellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.3 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

- C.** Wurden ein oder mehrere GC Pooling Net Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen GC Pooling Net Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen GC Pooling Net Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um unter Wiederverwendung (*Re-use*) von Sicherheiten aus GC Pooling Repo Transaktionen Net Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen zu stellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

## **2.4 Pfandrechte von Wertpapieren in Schweizer Konten**

### 2.4.1 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – Wertbasierte Zuordnung/Eigentransaktionen und Elementary Omnibus Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Schweizer Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Schweizer Pfanddepot bzw. in solchen Schweizer Pfanddepots verbucht sind, um (i) Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen, falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, oder (ii) Elementary Proprietary Margin zu stellen, falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare

Zuordnungsmethode ist (in beiden Fällen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen).

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung mit der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in den Schweizer Pfanddepots verbucht sind, abzuschließen.

#### 2.4.2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – Gegenstandsbasierte Zuordnung/Elementary Omnibus Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Schweizer Elementary Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Schweizer Elementary Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen Schweizer Elementary Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Elementary Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen für den Fall zu stellen, dass die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung mit der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in den Schweizer Elementary Omnibus Pfanddepots verbucht sind, abzuschließen.

#### 2.4.3 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

Wurden ein oder mehrere Schweizer Net Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Schweizer Net Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen Schweizer Net Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Net Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen zu stellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung mit der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in den Schweizer Net Omnibus Pfanddepots verbucht sind, abzuschließen.

#### 2.4.4 Bereitstellung von Beiträgen zum Clearing-Fonds

Wurde das Schweizer Clearing-Fonds Pfanddepot gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Schweizer Bucheffekten, die jetzt oder zukünftig in diesem Schweizer Clearing-Fonds Pfanddepot verbucht sind, um Beiträge zum Clearing-Fonds gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bereitzustellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung mit der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in dem Schweizer Clearing-Fonds Pfanddepot verbucht sind, abzuschließen.

#### 2.4.5 Gemeinsame Bestimmungen für jedes Pfandrecht, welches gemäß Ziffern 2.4.1 bis 2.4.4 bestellt wird

Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere bei Pfandreife der gemäß Ziffern 2.4.1 bis 2.4.4 bestellten Pfandrechte ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.

## **2.5 Sicherungszweck der Pfandrechte**

2.5.1 Die Pfandrechte an Wertpapieren gemäß Ziffern 2.2.1 und/oder 2.2.4 (jeweils in Verbindung mit 2.2.7) und/oder 2.4.1 (in Verbindung mit 2.4.5) besichern die Gesicherten Ansprüche gemäß (A) Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.2 in Verbindung mit Ziffer 6.5 Absatz (1) der Clearing-Bedingungen, falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist oder (B) Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.2 in Verbindung mit Ziffer 6.5 Absatz (2) (i) der Clearing-Bedingungen, falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist. Die Pfandrechte an Wertpapieren gemäß Ziffern 2.2.2 und/oder 2.2.5 (jeweils in Verbindung mit 2.2.7) und oder 2.4.2 (in Verbindung mit 2.4.5) besichern die Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche in Bezug auf die Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung des Clearing-Mitglieds oder falls es mehr als eine Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung gibt, in Bezug auf alle Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen des Clearing-Mitglieds.

2.5.2 Die Pfandrechte an Wertpapieren gemäß Ziffern 2.2.3 und/oder 2.2.6 (jeweils in Verbindung mit 2.2.7) und/oder 2.4.3 (in Verbindung mit 2.4.5) besichern die Gesicherten Net Omnibus Ansprüche in Bezug auf die Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung des Clearing-Mitglieds oder falls es mehr als eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung gibt, in Bezug auf alle Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen des Clearing-Mitglieds.

2.5.3 Die Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten gemäß Ziffern 2.4.4 besichern alle bestehenden und künftigen Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds der Eurex Clearing AG.

## **2.6 Verweise**

Die Parteien vereinbaren weiterhin, dass:

2.6.1 Verweise in den Clearing-Bedingungen auf Margin, Elementary Proprietary Margin bzw. Elementary Omnibus Margin, die sich auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren für Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen beziehen, Verweise auf Wertpapiere einschließen, die Gegenstand der nach Maßgabe von und in Verbindung mit Ziffern 2.2 bis 2.4 bestellten Pfandrechte sind, welche auf Margin, Elementary Proprietary Margin bzw. Elementary Omnibus Margin Bezug nehmen, die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen zu bestellen ist; und

2.6.2 Verweise in den Clearing-Bedingungen auf Net Omnibus Margin die sich auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren für Zwecke der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen beziehen, Verweise auf Wertpapiere einschließen, die Gegenstand der nach Maßgabe von und gemäß Ziffern 2.2 bis 2.4 bestellten Pfandrechte sind, welche auf Net Omnibus Margin Bezug nehmen, die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen zu bestellen ist.

## **2.7 Registrierung**

Das Clearing-Mitglied wird für die wirksame Anmeldung und Registrierung jedes nach Maßgabe oder gemäß Ziffern 2.2 und 2.4 (gegebenfalls in Verbindung mit Anlage 1 und im Fall von Schweizer Pfandrechten in Verbindung mit der betreffenden Kontrollvereinbarung) bestellten Pfandrechts sorgen, sofern dies nach dem jeweils anwendbaren Recht für die wirksame Bestellung und/oder Durchsetzbarkeit des Pfandrechts erforderlich ist, und wird der Eurex Clearing AG die wirksame Anmeldung und Registrierung eines solchen Pfandrechts nachweisen.



## **2.8 Bestehende Pfandrechte**

2.8.1 Die Wirksamkeit der gemäß Ziffern 2.2 bis 2.4 bestellten Pfandrechte ist unabhängig von der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von Pfandrechten, die über die betreffenden Eligiblen Margin-Vermögenswerte bereits gemäß oder im Einklang mit der Clearing-Vereinbarung bestellt wurden.

2.8.2 Unter den aufschiebenden Bedingungen, dass (i) alle Pfandrechte gemäß Ziffer 2.2 (x) wirksam bestellt wurden, (y) gegenüber CBF angezeigt wurden und (z) registriert wurden, falls dies gemäß 2.7 erforderlich ist, und (ii), soweit erforderlich, gegenüber der Eurex Clearing AG die relevanten Nachweise gemäß Ziffer 2.7 erbracht wurden, gibt die Eurex Clearing AG hiermit in Bezug auf alle Wertpapiere, die in einem in Ziffer 2.1.1 bezeichneten Konto verbucht sind, alle Pfandrechte frei, die bereits über solche Wertpapiere nach Maßgabe von oder im Einklang mit der Clearing-Vereinbarung oder in Verbindung mit den Clearing-Bedingungen bestellt wurden, um Margin oder Net Omnibus Margin zu stellen.

2.8.3 Unter den aufschiebenden Bedingungen, dass (i) alle Pfandrechte gemäß Ziffer 2.3 in Verbindung mit Anlage 1 (x) wirksam bestellt wurden, (y) gegenüber CBL angezeigt wurden und (z) registriert wurden, falls dies gemäß 2.7 erforderlich ist (ii), soweit erforderlich, gegenüber der Eurex Clearing AG alle relevanten Nachweise gemäß Ziffer 2.7 erbracht wurden und (iii), soweit erforderlich, alle relevanten Bestätigungen von CBL abgegeben wurden, gibt die Eurex Clearing AG hiermit in Bezug auf alle Wertpapiere, die in einem in Ziffer 2.1.2 bezeichneten Konto verbucht sind, alle Pfandrechte frei, die bereits über solche Wertpapiere nach Maßgabe von oder im Einklang mit der Clearing-Vereinbarung oder in Verbindung mit den Clearing-Bedingungen bestellt wurden, um Margin oder Net Omnibus Margin zu stellen.

2.8.4 Unter den aufschiebenden Bedingungen, dass (i) alle Pfandrechte gemäß Ziffer 2.4 wirksam bestellt wurden und, soweit dies erforderlich ist, wirksam bei der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Register registriert wurden, (ii) eine Kontrollvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG abgeschlossen wurde und (iii), soweit erforderlich, gegenüber der Eurex Clearing AG die relevanten Nachweise gemäß Ziffer 2.7 erbracht wurden, gibt die Eurex Clearing AG hiermit in Bezug auf alle Wertpapiere, die in einem in Ziffer 2.1.3 bezeichneten Konto verbucht sind, alle Pfandrechte frei, die bereits über solche Wertpapiere nach Maßgabe von oder im Einklang mit der Clearing-Vereinbarung oder in Verbindung mit den Clearing-Bedingungen bestellt wurden, um Margin oder Net Omnibus Margin zu stellen.

## **3 Einschränkung bezüglich der Verwertung der Verpfändeten Wertpapiere**

### **3.1 Verpfändete Wertpapiere verbucht in Deutschen Pfanddepots**

Hat das Clearing-Mitglied ein oder mehrere Deutsche Elementary Omnibus Pfanddepots, Xemac Elementary Omnibus Pfanddepots und/oder ein oder mehrere Deutsche Net Omnibus Pfanddepots oder Xemac Net Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet und sind in diesen Pfanddepots verbuchte Wertpapiere in den Systemen der Eurex Clearing AG einer bestimmten Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung bzw. einer bestimmten Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet, darf die Eurex Clearing AG bei Pfandreife der gemäß den Ziffern 2.2.2 oder 2.2.3 gestellten Pfandrechte das Pfandrecht nur in Bezug auf solche verpfändeten Wertpapiere verwerten und Erlöse aus der Verwertung der Pfandrechte an solchen verpfändeten Wertpapieren nur verwenden, um diejenigen Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche, die sich auf diese bestimmte Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, oder diejenigen Ansprüche, die sich aus allen Net



Omnibus-Transaktionen unter einer solchen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung ergeben, zu befriedigen.

### **3.2 Verpfändete Wertpapiere verbucht in Luxemburger Pfanddepots**

Hat das Clearing-Mitglied ein oder mehrere Luxemburger Elementary Omnibus Pfanddepots, CmaX Elementary Omnibus Pfanddepots, GC Pooling Elementary Omnibus Pfanddepots und/oder ein oder mehrere Luxemburger Net Omnibus Pfanddepots, CmaX Net Omnibus Pfanddepots oder GC Pooling Net Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet und sind in diesen Pfanddepots verbuchte Wertpapiere in den Systemen der Eurex Clearing AG einer bestimmten Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung bzw. einer bestimmten Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet, darf die Eurex Clearing AG bei Pfandreife der gemäß den Ziffern 2.3.2 oder 2.3.3 gestellten Pfandrechte das Pfandrecht nur in Bezug auf solche verpfändeten Wertpapiere verwerten und Erlöse aus der Verwertung der Pfandrechte an solchen verpfändeten Wertpapieren nur verwenden, um diejenigen Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche, die sich auf diese bestimmte Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, oder diejenigen Ansprüche, die sich aus allen Net Omnibus-Transaktionen unter dieser bestimmten Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung ergeben, zu befriedigen.

### **3.3 Verpfändete Wertpapiere verbucht in Schweizer Pfanddepots**

Hat ein Clearing-Mitglied ein oder mehrere Schweizer Elementary Omnibus Pfanddepots und/oder ein oder mehrere Schweizer Net Omnibus Pfanddepots gemäß 2.1.3 eröffnet und sind in diesen Pfanddepots verbuchte Wertpapiere in den Systemen der Eurex Clearing AG einer bestimmten Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung bzw. einer bestimmten Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet, darf die Eurex Clearing AG bei Pfandreife der gemäß den Ziffern 2.4.2 oder 2.4.3 gestellten Pfandrechte das Pfandrecht nur in Bezug auf solche verpfändeten Wertpapiere verwerten und Erlöse aus der Verwertung der Pfandrechte aus solchen verpfändeten Wertpapieren nur verwenden, um diejenigen Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche, die sich auf diese bestimmte Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, oder diejenigen Ansprüche, die sich aus allen Net Omnibus-Transaktionen unter dieser bestimmten Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung ergeben, zu befriedigen.

## **4 Zusicherungen**

Das Clearing-Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass

- (i) es zum Zeitpunkt der Gutschrift der betreffenden Wertpapiere auf das betreffende Wertpapierkonto oder –unterkonto, auf das sich die in Ziffer 2.2 bis 2.4 beschriebene Verpfändung bezieht, es der Eigentümer der Wertpapiere ist oder anderweitig berechtigt oder bevollmächtigt ist, die Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu verpfänden, und dass diese Wertpapiere keinen vorrangigen oder gleichrangigen Ansprüchen von Dritter unterliegen mit Ausnahme etwaiger Rechte und Ansprüche, die sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Zentralverwahrers oder kraft Gesetzes ergeben. Das Clearing-Mitglied darf für die Dauer der Verpfändung ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine solchen Ansprüche entstehen lassen;
- (ii) zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung;

- (a) es die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei es ist, abzuschließen und zu erfüllen, und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;
- (b) weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei es ist, Gesetzen oder Verordnungen, an die es gebunden ist, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände betrifft, zuwiderläuft;
- (c) es über alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung notwendig sind, verfügt, diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;
- (d) keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder seine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;
- (e) kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;
- (f) kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion für es oder die Gesamtheit oder Teile seines Vermögens bestellt wurde;
- (g) es in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es hierzu nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung außer Stande sein wird; und
- (h) kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) in Bezug auf es einen Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund darstellen würde.

## 5 Änderungen

Diese Vereinbarung wird gemäß Kapitel 1, Abschnitt 1, Nummer 17.2 der Clearing Bedingungen (welcher entsprechende Anwendung findet) geändert. Zu diesem Zwecke stellen die Bestimmungen in dieser Vereinbarung, soweit diese die Erteilung von Vollmachten, die Gewährung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen, Besondere Bestimmungen dar.

Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied geändert werden.

## **6 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort; salvatorische Klausel**

### **6.1 Anwendbares Recht**

6.1.1 Diese Vereinbarung (mit Ausnahme der Ziffern 2.3, 2.4, 2.8.3, 2.8.4, 3.2, 3.3 und Anlage 1) unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts. Die Ziffern 2.3, 2.8.3, 3.2 und Anlage 1 unterliegen dem Sachrecht von Luxemburg mit Ausnahme des internationalen Privatrechts von Luxemburg. Die Ziffern 2.4, 2.8.4 und 3.3 unterliegen dem Sachrecht der Schweiz mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Schweiz.

6.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (mit Ausnahme der Ziffern 2.3, 2.4, 2.8.3, 2.8.4, 3.2, 3.3 und Anlage 1) unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts. Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Ziffern 2.3, 2.8.3, 3.2 und Anlage 1 unterliegen dem Sachrecht von Luxemburg mit Ausnahme des internationalen Privatrechts von Luxemburg. Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Ziffern 2.4, 2.8.4 und 3.3 unterliegen dem Sachrecht der Schweiz mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Schweiz.

### **6.2 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (mit Ausnahme der Ziffern 2.3, 2.4, 2.8.3, 2.8.4, 3.2, 3.3 und Anlage 1) ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Ziffern 2.3, 2.8.3, 3.2 und Anlage 1 dieser Vereinbarung ist Luxemburg Stadt (Großherzogtum Luxemburg). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Ziffern 2.4, 2.8.4 und 3.3 dieser Vereinbarung ist Zürich, Schweiz.

### **6.3 Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

### **6.4 Salvatorische Klausel**

Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

**AUTHORISIERTE UNTERSCHRIFTEN**

**zu der Vereinbarung**

---

(als Clearing-Mitglied)

(Ort / Datum)

---

Name:

---

Name:

Funktion:

Funktion:

---

**Eurex Clearing Aktiengesellschaft**

(Ort / Datum)

(Eurex Clearing AG)

---

Name:

---

Name:

Funktion:

Funktion:

## Anlage 1 - Verpfändungen von Wertpapieren in den Luxemburger Depots

Diese Anlage 1 (die "**Anlage**") wird geschlossen

### ZWISCHEN:

- (1) dem Clearing-Mitglied (wie oben in dieser Vereinbarung definiert) (der "**Verpfänder**"); und
- (2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**Eurex Clearing AG**" oder der "**Pfandnehmer**").

Der Verpfänder und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die "**Parteien**" und jeweils einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

Die Parteien kommen wie folgt überein:

## 1 Definitionen und Interpretationen

### 1.1 Definitionen

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Anlage verwendeten Begriffe die ihnen (einschließlich entsprechender Verweise) in dem Text der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, zugewiesene Bedeutung und:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Luxemburg und Deutschland für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

"**CBF**" bezeichnet die Clearstream Banking AG, Frankfurt, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7500, Deutschland.

"**CBL**" bezeichnet die Clearstream Banking S.A., eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete *société anonyme*, Geschäftsadresse 42, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B-9248.

"**Pfanddepot**" bezeichnet jedes der folgenden Wertpapierdepotkonten oder –unterdepotkonten, jeweils sofern ein solches Konto gemäß Ziffer 2.1.2 der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, eröffnet wurde: das/die Luxemburger Pfanddepot(s), das/die Luxemburger Elementary Omnibus Pfanddepot(s), das/die Luxemburger Net Omnibus Pfanddepot(s), das/die CmaX Pfanddepot(s), das/die CmaX Elementary Omnibus Pfanddepot(s), das/die CmaX Net Omnibus Pfanddepot(s), das/die GC Pooling Pfanddepot(s), das/die GC Pooling Elementary Omnibus Pfanddepot(s) und das/die GC Pooling Net Omnibus Pfanddepot(s).

"**Collateral Management Service-Vereinbarungen**" bezeichnet, insbesondere in Bezug auf die nach Ziffern 3 und 4 dieser Anlage gewährten Sicherheiten, (i) die Vereinbarung über die

Verwaltung von Sicherheiten für Sicherheitengeber, einschließlich Anhang C (Triparty Collateral Management Service (CmaX) Product Guide) und den AutoAssign Nachtrag zu der Vereinbarung über die Verwaltung von Sicherheiten zwischen der CBL und dem Verpfänder als Sicherheitengeber, in der jeweils gültigen Fassung, wie diese durch die CBL und den Verpfänder durch Nebenabreden oder in sonstiger Weise geändert werden, und (ii) die Vereinbarung über die Verwaltung von Sicherheiten für Sicherheitennehmer, einschließlich Anhang C (Triparty Collateral Management Service (CmaX) Product Guide), zwischen der CBL und dem Pfandnehmer als Sicherheitennehmer, in der jeweils gültigen Fassung, wie diese durch die CBL und den Pfandnehmer durch Nebenabreden oder in sonstiger Weise geändert wird.

"**Vollstreckungsereignis**" bezeichnet die Nichtlieferung oder Nichtzahlung der Maßgeblichen Besicherten Forderungen am Fälligkeitstag der maßgeblichen Lieferungs- oder Zahlungsverpflichtung.

"**Geltende CBL Dokumentation**" bezeichnet die Geltende Dokumentation von CBL (*CBL Governing Documents*) wie diese in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CBL, denen das Pfanddepot unterliegt, definiert wird.

"**Gesetz über Finanzsicherheiten**" bezeichnet das Luxemburger Gesetz über Finanzsicherheiten vom 5. August 2005 (*Luxembourg law of 5 August 2005 on financial collateral arrangements*) in seiner aktuellen Fassung.

"**Pfandrecht**" bezeichnet jedes erstrangige Pfandrecht über die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, welches dem Pfandnehmer durch den Verpfänder gewährt und gemäß den unten stehenden Ziffern 2.1, 3.1 und 4.1 bestellt wurde.

"**Maßgebliche Verpfändete Vermögenswerte**" bezeichnet alle Wertpapiere, die jetzt oder künftig in den betreffenden Pfanddepots verbucht sind, zusammen mit Geldbeträgen, die zum Zwecke der Besicherung der Maßgeblichen Gesicherten Forderungen in Bezug auf die oben genannten Wertpapiere diesen Pfanddepots gutgeschrieben sind.

"**Maßgebliche Gesicherte Forderungen**" bezeichnet

- (i) in Bezug auf das Pfandrecht an Wertpapieren, die einem oder mehreren Luxemburger Pfanddepots, CmaX Pfanddepots oder GC Pooling Pfanddepots gutgeschrieben sind, die Gesicherten Ansprüche (wie in (A) Kapitel 1 Abschnitt 2 Ziffer 6.5 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen definiert, wenn die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, oder wie in (B) Kapitel 1 Abschnitt 2 Ziffer 6.6.2 i.V.m. Ziffer 6.5 Abs. 2 (i) der Clearing-Bedingungen definiert, wenn die Gegenstandsasierte Zuordnungsmethode die Anwendbare Zuordnungsmethode ist);
- (ii) in Bezug auf das Pfandrecht an Wertpapieren, die einem oder mehreren Luxemburger Elementary Omnibus Pfanddepots, CmaX Elementary Omnibus Pfanddepots oder GC Pooling Elementary Omnibus Pfanddepots gutgeschrieben sind, die Besicherten Ansprüche (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.5 Abs. 2 (ii) der Clearing-Bedingungen definiert); und
- (iii) in Bezug auf das Pfandrecht an Wertpapieren, die einem oder mehreren Luxemburger Net Omnibus Pfanddepots, CmaX Net Omnibus Pfanddepots oder GC Pooling Net Omnibus Pfanddepots gutgeschrieben sind, alle derzeitigen und zukünftigen Forderungen der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus allen Net Omnibus Transaktionen unter der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung.

## **1.2 Auslegung**

Sofern nichts anderes angezeigt ist, soll eine Bezugnahme in dieser Anlage auf:

- (a) den "Verpfänder", den "Pfandnehmer" oder eine "Partei" so ausgelegt werden, dass diese auch die jeweiligen Rechtsnachfolger, berechnigte Zessionare und berechnigte Übertragungsempfänger umfassen; und
- (b) "Vermögenswerte" gegenwärtige(s) und zukünftige(s) Eigentum, Erträge und Rechte jeder Art umfassen.

Begriffe im Singular umfassen auch den Plural und umgekehrt. Begriffe, die ein Geschlecht bezeichnen, umfassen auch alle anderen Geschlechter. Begriffe, die sich auf Personen beziehen, umfassen auch Firmen und Gesellschaften und umgekehrt.

Eine Bezugnahme in dieser Anlage auf eine gesetzliche Vorschrift wird als eine Bezugnahme auf diese gesetzliche Vorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung verstanden, wie diese sich von Zeit zu Zeit durch eine gesetzliche Änderung oder Neufassung hiervon oder durch eine Verordnung, einen Erlass oder eine Regelung hierunter oder unter einer solchen Neufassung ändert.

Bezugnahmen auf ein Dokument oder eine Vereinbarung beziehen sich auf ein solches Dokument oder eine solche Vereinbarung in seiner jeweils gültigen Fassung, wie diese von Zeit zu Zeit geändert, modifiziert, ausgesetzt, ergänzt oder ersetzt werden.

## **2 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Wertpapiere in Luxemburger Pfanddepots, Luxemburger Elementary Omnibus Pfanddepots und/oder Luxemburger Net Omnibus Pfanddepots**

Wenn ein oder mehrere Luxemburger Pfanddepots, Luxemburger Elementary Omnibus Pfanddepots und/oder Luxemburger Net Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, eröffnet wurden, finden die folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

### **2.1 Gewährung eines Pfandrechts**

Der Verpfänder verpfändet hiermit als fortlaufende erstrangige Sicherheit für die pünktliche und vollständige Zahlung, Erfüllung und Leistung der Maßgeblichen Gesicherten Forderungen dem Pfandnehmer die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die derzeit oder zukünftig in dem/den Luxemburger Pfanddepot(s), Luxemburger Elementary Omnibus Pfanddepot(s) und/oder Luxemburger Net Omnibus Pfanddepot(s) (nachstehend jeweils ein "Luxemburger Pfanddepot") verbucht sind und gewährt hiermit dem Pfandnehmer eine erstrangige Sicherheit ("gage") an diesen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass jedes Luxemburger Pfanddepot einem wie in Ziffer 2.3 beschriebenen Depotkontrollmechanismus unterliegt.

### **2.2 Bestimmung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte**

Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart (und von der Eurex Clearing AG der CBL mitgeteilt) wurde, sind alle Vermögenswerte, die den Luxemburger Pfanddepots gutgeschrieben sind, nach Maßgabe dieser Anlage an den Pfandnehmer verpfändet.

### **2.3 Pfandrechtsbestellung**

Für die Vervollständigung der Pfandrechtsbestellung zum Zwecke von Artikel 5 (2) a) (ii) des Gesetzes über Finanzsicherheiten in seiner gültigen Fassung vereinbaren die Parteien, dass CBL als Verwahrer der Vermögenswerte, die einem Luxemburger Pfanddepot gutgeschrieben sind, nur nach Maßgabe der Weisungen des Pfandnehmers handeln soll. Die Parteien haben die in Anlage 1 beigefügte gemeinsame Benachrichtigung an die CBL zu senden und der Verpfänder verpflichtet sich, unverzüglich die Annahme des der Benachrichtigung beigefügten Verzichts von der CBL einzuholen.

### **2.4 Zusicherungen, Gewährleistungen und Erklärungen**

Der Verpfänder sichert zu und verpflichtet sich, dass:

- (a) er der alleinige Inhaber eines jeden Luxemburger Pfanddepots ist und dies auch bleiben wird;
- (b) er der Eigentümer der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte ist oder in sonstiger Weise dazu berechtigt ist, die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verpfänden, und dies auch bleiben wird;
- (c) er berechtigt ist, die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verpfänden;
- (d) nach Abschluss der in Ziffer 2.3 genannten Maßnahmen das Pfandrecht ordnungsgemäß bestellt ist und ein rechtlich wirksames und verbindliches vorrangiges Sicherungsrecht an den Luxemburger Pfanddepots zu Gunsten des Pfandnehmers darstellt, es keinen vorrangigen oder gleichrangigen Belastungen unterliegt und dass es im Falle der Liquidation oder Insolvenz des Verpfänders oder auf andere Weise nicht angefochten oder in anderer Art und Weise aufgehoben werden kann;
- (e) er die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte oder seine sonstigen Rechte in Bezug auf die Luxemburger Pfanddepots später nicht überträgt, abtritt, darüber verfügt, verpfändet oder in sonstiger Weise belastet;
- (f) er den Pfandnehmer unterstützen und nach besten Kräften versuchen wird, alle benötigten Zustimmungen, Billigungen und Genehmigungen von allen maßgeblichen Verwaltungsstellen zu erhalten, die es dem Pfandnehmer erlauben, seine Rechte und Befugnisse aus dieser Anlage auszuüben;
- (g) er weder gesellschaftsrechtlichen Schritte unternommen hat noch andere Maßnahmen gegen ihn ergriffen oder rechtliche Verfahren eingeleitet wurden oder gegen ihn drohen im Hinblick auf einen Konkurs, eine Insolvenz, eine Liquidation oder ein vergleichbares Verfahren, das die Rechte der Gläubiger insgesamt beeinträchtigt, oder zum Zwecke der Bestellung eines Insolvenzverwalters, Verwalters, Zwangsverwalters, Treuhänders oder einer Person mit vergleichbarer Funktion in der Gesellschaft bezüglich aller oder Teile der Vermögenswerte oder Erträge;
- (h) er keine Maßnahmen ergreift, die direkt oder indirekt die Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Vollstreckbarkeit des Pfandrechts oder die Rechte des Pfandnehmers an oder in Verbindung mit dem Pfandrecht beeinträchtigen oder die eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ein Pfanddepot haben; und
- (i) er alle Maßnahmen ergreift, die der Pfandnehmer billigerweise verlangt, um die Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Vollstreckbarkeit des Pfandrechts oder die Rechte



des Pfandnehmers nach dieser Anlage, einschließlich gegen Forderungen, die von Dritten geltend gemacht werden, zu schützen.

Der Verpfänder verpflichtet sich gegenüber dem Pfandnehmer, dass er diesen bis zur Freigabe des Pfandrechts durch den Pfandnehmer sofort von jeder Pfändung, Zwangsvollstreckung oder einem sonstigen rechtlichen Verfahren, das in Bezug auf ein Luxemburger Pfanddepot oder über alle oder Teile der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte eröffnet oder angedroht wurde, zu unterrichten.

Die Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen nach dieser Ziffer 2.4 werden zum Tag der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, abgegeben und gelten immer, wenn Maßgebliche Verpfändete Vermögenswerte einem Luxemburger Pfanddepot gutgeschrieben werden, als erneut abgegeben.

## **2.5 Sicherheit**

Der Verpfänder darf keine Sicherheit an den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten begründen oder es gestatten, dass eine Sicherheit an diesen besteht.

Der Verpfänder muss auf eigene Kosten unverzüglich und ordnungsgemäß all jene Zusicherungen abgeben, Handlungen und Schritte ausführen, die der Pfandrechtgläubiger billigerweise als notwendig erachtet, um die Rechte, Ermächtigungen, Vollmachten und Wahlrechte (oder Teile hiervon), die der Pfandnehmer jeweils in Bezug auf ein Luxemburger Pfanddepot nach dieser Anlage ausüben kann, zu begründen oder zu schützen, zur Erleichterung der Vollstreckung und Ausübung solcher Rechte oder Teilen hiervon oder um die Ermächtigungen, Vollmachten und Wahlrechte des Verpfänders auszuüben. Dementsprechend muss der Verpfänder insbesondere alle Dokumente und Instrumente ausfertigen und alle Benachrichtigungen, Mitteilungen und Anweisungen abgeben und alle Registrierungen vornehmen, die der Pfandnehmer als angemessen erachtet.

## **2.6 Veräußerung**

Der Verpfänder darf keine einzelne Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen abschließen oder sich zu dessen Abschluss verpflichten (gleich ob verbunden oder nicht und gleich ob freiwillig oder unfreiwillig), die dazu dienen, einen der relevanten Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verkaufen, zu vermieten, zu übertragen oder in sonstiger Weise zu veräußern, es sei denn, dies ist durch die Clearing-Bedingungen gestattet, und in jedem Fall unbeschadet des in Ziffern 2.1 bis 2.3 vorgesehenen Depotkontrollmechanismus.

## **3 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Wertpapiere in CmaX Pfandkonten, CmaX Elementary Omnibus Pfanddepots und/oder CmaX Net Omnibus Pfanddepots**

Wenn ein oder mehrere CmaX Pfanddepot(s), CmaX Elementary Omnibus Pfanddepot(s) und/oder CmaX Net Omnibus Pfanddepot(s) gemäß Ziffer 2.1.2 der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, eröffnet wurden, finden die folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

### **3.1 Gewährung und Bestellung eines Pfandrechts**

Der Verpfänder verpfändet hiermit als fortlaufende erstrangige Sicherheit für die pünktliche und vollständige Zahlung, Erfüllung und Leistung der Maßgeblichen Besicherten Forderungen dem Pfandnehmer alle Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die derzeit oder zukünftig in dem/den CmaX Pfanddepot(s), CmaX Elementary Omnibus Pfanddepot(s) und/oder CmaX Net

Omnibus Pfanddepot(s) verbucht sind, und gewährt hiermit dem Pfandnehmer eine erstrangige Sicherheit ("gage") an diesen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten. Für die Pfandrechtsbestellung, zum Zwecke von Artikel 5 (2) a) (ii) des Gesetzes über Finanzsicherheiten in seiner jeweils gültigen Fassung, bestätigen die Parteien hiermit, dass die CBL als Verwahrer der Vermögenswerte, die einem CmaX Pfanddepot, CmaX Elementary Omnibus Pfanddepot und/oder CmaX Net Omnibus Pfanddepot gutgeschrieben sind, nur nach Maßgabe der Weisungen des Pfandnehmers gemäß den Bestimmungen der Collateral Management Services-Vereinbarungen handeln soll.

### **3.2 Austausch**

Der Austausch von Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte wird durch die CBL nach Maßgabe der Bestimmungen der Collateral Management Services-Vereinbarungen durchgeführt.

### **3.3 Sicherheit**

Der Verpfänder darf keine Sicherheit an den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte begründen oder es gestatten, dass eine Sicherheit an diesen besteht.

### **3.4 Veräußerung**

Der Verpfänder darf weder eine einzelne Transaktion noch eine Reihe von Transaktionen abschließen oder sich zu dessen Abschluss verpflichten (gleich ob verbunden oder nicht und gleich ob freiwillig oder unfreiwillig), die dazu dienen, einen der relevanten Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verkaufen, zu vermieten, zu übertragen oder in sonstiger Weise zu veräußern, es sei denn, dies ist durch die Clearing-Bedingungen gestattet.

### **3.5 Collateral Management Service-Vereinbarungen**

Eurex Clearing AG und der Pfandnehmer werden mit CBL bezüglich der Verwaltung von Sicherheiten, die gemäß dieser Anlage gewährt werden, Collateral Management Service-Vereinbarungen abschließen.

Die Bestimmungen der Collateral Management Service-Vereinbarungen finden nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen auf die Verwaltung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte Anwendung.

## **4 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Wertpapiere in GC Pooling Pfanddepots, GC Pooling Elementary Omnibus Pfanddepots und/oder GC Pooling Net Omnibus Pfanddepots**

Wenn ein oder mehrere GC Pooling Pfanddepots, GC Pooling Elementary Omnibus Pfanddepots und/oder GC Pooling Net Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, eröffnet wurden, finden die folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

### **4.1 Gewährung eines Pfandrechts**

Der Verpfänder verpfändet hiermit als fortlaufende erstrangige Sicherheit für die pünktliche und vollständige Zahlung, Erfüllung und Leistung der Maßgeblichen Besicherten Forderungen dem Pfandnehmer alle Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die derzeit oder zukünftig in dem/den GC Pooling Pfanddepot(s), GC Pooling Elementary Omnibus Pfanddepot(s) und/oder

GC Pooling Net Omnibus Pfanddepot(s) (nachstehend jeweils ein "GC Pooling Pfanddepot") verbucht sind, und gewährt hiermit dem Pfandnehmer eine erstrangige Sicherheit ("gage") an diesen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass jedes Pfanddepot einem wie in Ziffer 4.3 (Pfandrechtsbestellung) beschriebenen Depotkontrollmechanismus unterliegt.

#### **4.2 Bestimmung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte**

Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart (und von der Eurex Clearing AG über die CBF der CBL mitgeteilt) wurde, wird hiermit bestätigt, dass CBL von der Eurex Clearing AG angewiesen wird, alle Vermögenswerte, die einem GC Pooling Pfanddepot gutgeschrieben sind, als nach Maßgabe dieser Vereinbarung an den Pfandnehmer verpfändet anzusehen.

#### **4.3 Pfandrechtsbestellung**

Für die Pfandrechtsbestellung zum Zwecke von Artikel 5 (2) a) (ii) des Gesetzes über Finanzsicherheiten in seiner gültigen Fassung vereinbaren die Parteien hiermit, dass CBL als Verwahrer der Vermögenswerte, die einem GC Pooling Pfanddepot gutgeschrieben sind, nur nach Maßgabe der Weisungen des Pfandnehmers handeln soll.

#### **4.4 Marktpreisausgleich**

Der Marktpreisausgleich (*Marking to Market*) von Margin wird von der CBF gemäß den Bestimmungen von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.4 der Clearing-Bedingungen in Verbindung mit SB Xemac durchgeführt.

Das Stellen weiterer Margin oder die Rückgabe der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte wird durch die CBL nach Maßgabe der Collateral Management Services-Vereinbarungen durchgeführt und beruht allein auf den Anweisungen der Eurex Clearing AG an die CBL.

#### **4.5 Austausch**

Der Austausch von Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten wird durch CBF, handelnd für die Eurex Clearing AG, nach Maßgabe der Bestimmungen von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.4 der Clearing-Bedingungen in Verbindung mit den SB Xemac durchgeführt.

#### **4.6 Sicherheit**

Der Verpfänder darf keine Sicherheit an den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten begründen oder es gestatten, dass eine Sicherheit an diesen besteht.

#### **4.7 Veräußerung**

Der Verpfänder darf keine einzelne Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen abschließen oder sich zu dessen Abschluss verpflichten (gleich ob verbunden oder nicht und gleich ob freiwillig oder unfreiwillig), die dazu dienen, einen der relevanten Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verkaufen, zu vermieten, zu übertragen oder in sonstiger Weise zu veräußern, es sei denn, dies ist durch die Clearing-Bedingungen gestattet und in jedem Fall unbeschadet des in den Ziffern 4.1 bis 4.3 vorgesehenen Depotkontrollmechanismus.

#### **4.8 Collateral Management Service-Vereinbarungen**

Die Eurex Clearing AG und der Pfandnehmer werden mit der CBL bezüglich der Verwaltung von Sicherheiten, die gemäß dieser Anlage gewährt werden, Collateral Management Service-Vereinbarungen abschließen.

Die Bestimmungen der Collateral Management Service-Vereinbarungen finden nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen auf die Verwaltung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte Anwendung.

#### **4.9 Begrenzung der Verwertung**

Der Pfandnehmer darf die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte nur soweit verwerten, als diese benötigt werden, um die fälligen Maßgeblichen Verpfändeten Forderungen zu befriedigen. Ungeachtet der angemessenen Bemühungen des Pfandnehmers, die Bestimmungen des ersten Satzes dieses Abschnitts einzuhalten, sind übersteigende Barerlöse an den Verpfänder auszukehren, die der Pfandnehmer in Bezug auf die Verwertung aller oder Teile der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte erlangt hat, die den Betrag der zu diesem Zeitpunkt fälligen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte übersteigen.

### **5 Vollstreckung**

#### **5.1 Verwertung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte**

Vorbehaltlich der vertraglichen Beschränkung über die Verwertung der verpfändeten Wertpapiere gemäß Ziffer 3.2 der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, kann der Pfandnehmer bei Eintritt eines Vollstreckungsereignisses die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte oder Teile hiervon jeweils nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen des Luxemburger Rechts und nach den in der Geltenden CBL Dokumentation vorgesehenen Verfahren und Mitteilungen verwerten. Dabei wird dem Pfandnehmer das Recht eingeräumt:

- (a) sich jeden der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zum angemessenen Marktwert anzueignen, wobei der Marktwert von der Eurex Clearing AG in gutem Glauben bestimmt wird und deren Bestimmungen und Bewertungen (außer im Falle offensichtlicher Fehler) bindend sind. Zur Klarstellung: Die Bewertung kann vor oder nach dem Tag der Aneignung erfolgen, wobei in letzterem Fall der angemessene Wert der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zum Tag der Aneignung bewertet wird;
- (b) die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die Finanzinstrumente (einschließlich übertragbarer Wertpapiere) sind, die an einer Börse in Luxemburg oder außerhalb gelistet oder notiert sind oder an einem der Märkte im Sinne des Artikel 11 (1) (e) des Gesetzes über Finanzsicherheiten (*Law on financial collateral arrangements*) gehandelt werden, an einer solchen Börse oder einem solchen Markt zu verkaufen oder den Verkauf zu veranlassen;
- (c) durch private Vereinbarung und zu üblichen Geschäftsbedingungen andere als oben in Absatz (b) genannte Maßgebliche Verpfändete Vermögenswerte zu verkaufen, oder deren Verkauf zu veranlassen, die Finanzinstrumente (einschließlich übertragbarer Wertpapiere) sind;
- (d) in Bezug auf einen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswert, der in einer Geldforderung besteht, CBL bei Fälligkeit ihrer Verbindlichkeit(en) anzuweisen, Zahlungen in Höhe des fälligen Betrags direkt an den Pfandnehmer vorzunehmen;

(e) sich an ein zuständiges Gericht zu wenden, um sich zur Aneignung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu einem durch einen Experten zu bestimmenden Preis ermächtigen zu lassen; und

(f) jede andere rechtlich zulässige Verwertungs- oder Vollstreckungsmethode zu nutzen.

## **5.2 Mitteilung an CBL über ein Vollstreckungsereignis**

Der Pfandnehmer kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, jederzeit nach Eintritt eines Vollstreckungsereignisses CBL hierüber nach den in der Geltenden CBL Dokumentation vorgesehenen Verfahren und Mitteilungen informieren (und im Falle von Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten in GC Pooling Depots in der Form der Mitteilung oder im Wesentlichen der Form der Mitteilung, wie sie in Annex 2 hierzu beigefügt ist, und nach den in den Collateral Management Service-Vereinbarungen vorgesehenen Verfahren und Mitteilungen).

## **6 Reihenfolge der Verteilung**

Alle Beträge, die der Pfandnehmer durch Ausübung seiner Rechte nach dieser Vereinbarung erhalten oder erlangt hat, sollen unter Beachtung der Rechte ranghöherer Gläubiger in folgender Rangfolge verwendet werden:

(a) zur Begleichung der Maßgeblichen Besicherten Forderungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen bewertet werden; und

(b) zur Zahlung eines etwaigen Überschusses an den Verpfänder oder eine andere berechnete Person.

## **7 Haftung des Pfandnehmers**

Der Pfandnehmer haftet nicht für etwaige Kosten, Verluste, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwertung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, außer insoweit, als ihm grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten zu Last fällt.

## **8 Erhaltungsbestimmungen**

### **8.1 Fortlaufende Sicherheit**

Jedes Pfandrecht ist eine fortlaufende Sicherheit und wird bis zur endgültigen Begleichung der Maßgeblich Verpfändeten Vermögenswerte an die Eurex Clearing AG durch den Verpfänder ungeachtet einer zwischenzeitlichen teilweisen oder vollständigen Zahlung oder Erfüllung aufrechterhalten. Keine Änderung, Novation oder Anpassung gleich welcher Art hinsichtlich der Verbindlichkeiten und von Dokumenten in Bezug auf die Maßgeblich Gesicherten Forderungen soll sich auf die Wirksamkeit und den Anwendungsbereich dieser Anlage auswirken.

### **8.2 Sofortiger Rückgriff**

Der Verpfänder verzichtet auf etwaig bestehende Rechte, den Pfandnehmer zu verpflichten, zunächst gegen einen Dritten vorzugehen oder ein Recht oder eine Sicherheit geltend zu machen, bevor dieser einen Anspruch gemäß dieser Anlage stellen kann.

## **9 Mitteilungen**

Jede Mitteilung, die zwischen den Parteien unter oder im Zusammenhang mit dieser Anlage gemacht wird, muss entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Clearing-Vereinbarung und den Clearing-Bedingungen gemacht werden.

## **10 Rechte, Verzichtserklärungen und Feststellungen**

### **10.1 Mehrdeutigkeit**

- (a) Im Falle von Mehrdeutigkeit oder Konflikten zwischen den durch Gesetz verliehenen Rechten und Rechten gemäß den Clearing-Bedingungen oder der Clearing-Vereinbarung (einschließlich dieser Anlage), gehen die entsprechenden Bestimmungen der verbindlichen deutschen Fassung der Clearing-Bedingungen und der Clearing-Vereinbarung (einschließlich dieser Anlage) vor.
- (b) Die Bestimmungen dieser Anlage gelten unbeschadet den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen und der Clearing-Vereinbarung. Im Falle von Inkonsistenzen gehen die Bestimmungen der Clearing-Bedingungen und der Clearing-Vereinbarung vor. Dies gilt nicht in Bezug auf die Bestimmungen hinsichtlich der Depotkontrolle und –verwertung, die in dieser Anlage ausgeführt sind; diese gehen vor.

### **10.2 Ausübung der Rechte**

Weder ein versäumtes Ausüben noch ein etwaiger Verzug der Ausübung seitens des Pfandnehmers von Rechten oder Rechtsbehelfen gemäß den Clearing-Bedingungen und der Clearing-Vereinbarung (einschließlich dieser Anlage) sollen einen Verzicht darstellen. Weder die teilweise oder vollständige Ausübung von Rechten und Rechtsbehelfen soll die weitere Ausübung solcher Rechte oder Rechtsbehelfe oder die Ausübung anderer Rechte oder Rechtsbehelfe hindern.

## **11 Änderungen**

Außer durch ein schriftliches Instrument, das durch den Verpfänder und Pfandnehmer wirksam ausgefertigt wurde, kann keine der Bedingungen oder Bestimmungen dieser Anlage kann aufgehoben, verändert oder abgeändert werden

## **12 Abtretung**

Soweit nichts in den Clearing-Bedingungen oder der Clearing-Vereinbarung (einschließlich dieser Anlage) anders vorgesehen, können die Parteien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei keine Rechte oder Ansprüche aus dieser Anlage abtreten.

## **13 Salvatorische Klausel**

Jede Bestimmung in dieser Anlage, die in einer Rechtsordnung verboten oder undurchsetzbar ist, ist mit Blick auf eine solche Rechtsordnung und ein solches Verbot bzw. eine solche Undurchsetzbarkeit ungültig, ohne dass die verbleibenden Bestimmungen hiervon berührt werden. Die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer solchen Bestimmung in einer anderen Rechtsordnung ist von einem solchen Verbot bzw. einer solchen Undurchsetzbarkeit nicht betroffen.

#### **14 Überschriften**

Die Überschriften über den Ziffern, die in diesem Anhang verwendet werden, dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sollen keinerlei Wirkung auf die Auslegung dieser Anlage haben.

**ANLAGE 1- ANNEX 1**  
**Muster einer Verpfändungsmitteilung<sup>1</sup>**

Per Einschreiben

[Briefkopf des Verpfänders und des Pfandnehmers]

An: Clearstream Banking S.A., société anonyme  
42, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg  
R.C.S. Luxembourg B 9248  
("CBL")

[Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten Ihnen hiermit mitteilen, dass [Verpfänder] (der "Verpfänder") gemäß einer Verpfändungsvereinbarung vom [●] zwischen dem Verpfänder und der Eurex Clearing AG als Pfandnehmer (die "Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung") zu Gunsten der Eurex Clearing AG (der "Pfandnehmer") Vermögenswerte verpfändet hat, die auf den Konten mit folgenden Kontonummern gebucht sind:

<b><u>Konto-/Unterkontonummer(n)</u></b>	

Diese/s Konto/en wurde/n im Namen des Verpfänders in Ihren Büchern (jeweils ein "Pfanddepot") eröffnet.

Der Pfandnehmer und der Verpfänder haben in der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung vereinbart, dass CBL als Verwahrer der unter der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung verpfändeten Vermögenswerte ausschließlich entsprechend der Anweisungen des Pfandnehmers handeln soll. Dieser Depotkontrollmechanismus wird gemäß Artikel 5 (2) a) ii) des Luxemburger Gesetzes vom 5. August 2005 über Finanzsicherheiten in der jeweils gültigen Fassung eingerichtet.

<sup>1</sup> Dieses Muster findet nur Anwendung bei Luxemburger Pfanddepots, Luxemburger Elementary Omnibus Pfanddepots und Luxemburger Net Omnibus Pfanddepots.



Deshalb ermächtigen der Pfandnehmer und der Verpfänder hiermit CBL und weisen CBL an, allen Anweisungen des Pfandnehmers in Bezug auf das Pfanddepot bzw. die Pfanddepots Folge zu leisten. Dies gilt vorbehaltlich der sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der CBL (die **„Allgemeinen Geschäftsbedingungen“**) ergebenden Einschränkungen und Vorschriften. Derartige Anweisungen und Mitteilungen umfassen unter anderem die Belastung des Pfanddepots und die Übertragung von einigen oder allen Finanzinstrumenten im weitesten Sinne einschließlich (aber nicht ausschließlich) auf solche Finanzinstrumenten beziehender oder sich daraus ergebender Rechte, etwaiger sich daraus ergebenden Ausschüttungen sowie von Ansprüchen (einschließlich Ansprüchen auf Geldrückzahlungen), die von CBL zugelassen und auf dem Pfanddepot verbucht sind (**„Sicherheiten“**), auf ein anderes Konto, gleich ob innerhalb oder außerhalb des Systems von CBL.

CBL hat in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten, die sich aus den jeweiligen im Pfanddepot gehaltenen Sicherheiten ergeben, sowie in Bezug auf Wandlungen, Unterteilungen, Zusammenlegungen, Rückzahlungen, Übernahmen, Vorkaufsrechte oder andere Rechte in Bezug auf die jeweiligen im Pfanddepot gehaltenen Sicherheiten ausschließlich den Anweisungen des Pfandnehmers zu folgen.

Im Rahmen der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung wurde vereinbart, dass alle auf dem Pfanddepot gebuchten Vermögenswerte zu Gunsten des Pfandnehmers gemäß der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung verpfändet sind.

Der Verpfänder stimmt hiermit zu, dass er zu Zwecken der oben beschriebenen Ermächtigung des Pfandnehmers durch den Verpfänder die volle Haftung gegenüber CBL für alle aufgrund der oben beschriebenen Ermächtigung in seinem Namen begründeten Verpflichtungen trägt, und verpflichtet sich, alles was der Verpfänder im Rahmen der Ermächtigung unternimmt, zu bestätigen. Der Verpfänder erklärt sich hiermit einverstanden und bestätigt, dass CBL keine Haftung trägt und der Verpfänder CBL im Hinblick auf jedwede Klagen, Klagegründe, Verfahren, Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtsbeistandskosten und -ausgaben) schadlos hält, die CBL infolge oder aufgrund von durch den Pfandnehmer unter der oben beschriebenen Ermächtigung ergriffenen Maßnahmen erleidet.

Bei Eintritt eines Vollstreckungsereignisses, das andauert, ist der Pfandnehmer zur Verwertung des Pfandrechts gemäß Ziffer 5 der Anlage 1 der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung vorbehaltlich der vertraglichen Beschränkung der Verwertung der verpfändeten Wertpapiere gemäß Ziffer 3.2 der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung berechtigt. In Übereinstimmung mit dem obigen Depotkontrollmechanismus erfolgen alle Benachrichtigungen, Mitteilungen und Anweisungen in Bezug auf eine Verwertung ausschließlich durch den Pfandnehmer an CBL.

CBL ist nicht verpflichtet, Anweisungen in Verbindung mit der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem Verpfänder und dem Pfandnehmer zu verifizieren und übernimmt keine Verantwortung für die Konformität solcher Anweisungen mit der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung. Der Verpfänder und der Pfandnehmer stimmen hiermit zu, dass CBL nicht für Handlungen oder Unterlassungen durch den Verpfänder oder den Pfandnehmer, unabhängig davon ob diese irrtümlich erfolgt sind oder nicht, haftbar gemacht wird.

Der Verpfänder ermächtigt CBL hiermit ausdrücklich, dem Pfandnehmer über die von ihm gewählten Kommunikationswege (die **„Ermächtigung“**) alle Berichte und Informationen hinsichtlich des Pfanddepots (die **„Informationen“**) offenzulegen.

Der Verpfänder verpflichtet sich hiermit, CBL schadlos zu halten und keine Ansprüche gegen sie in Bezug auf etwaige Verluste, Forderungen, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten oder andere Auslagen

in jedweder Form auf Grund der Offenlegung aller oder eines Teils der Informationen gegenüber dem Pfandnehmer geltend zu machen.

Der Verpfänder und der Pfandnehmer erkennen hiermit jeweils einzeln an und stimmen zu, dass im Falle eines Widerrufs der Ermächtigung durch den Verpfänder CBL hierunter nicht weiter berechtigt ist, dem Pfandnehmer Informationen hinsichtlich des Verpfänders mitzuteilen, und der Verpfänder und der Pfandnehmer sind hiermit einverstanden, dass CBL in einem solchen Fall keine weitere Verantwortung gegenüber ihnen trägt.

Sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der CBL vorliegen, ist CBL gegenüber dem Verpfänder und/oder dem Pfandnehmer nicht haftbar für etwaige Verluste, Forderungen, Verbindlichkeiten, Auslagen oder Schäden, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen durch CBL in Verbindung mit der Vornahme der hierin beschriebenen Leistungen ergeben.

CBL ist nicht haftbar für vorgenommene Handlungen oder das Unterlassen von Handlungen, die hätten vorgenommen werden sollen, um ihre hiernach bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen, wenn solche Handlungen oder solche Unterlassungen auf Ereignisse zurückzuführen sind, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von CBL liegen. Dazu gehören unter anderem Kriege, Aufreure, Aufstände, zivile oder militärische Konflikte, Sabotage, Arbeitsunruhen, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Wasserschäden, höhere Gewalt, Unfälle, Explosionen, mechanische Zusammenbrüche, Computer- oder Systemabstürze, Ausrüstungsmängel, Ausfall oder Störung von Kommunikationsmitteln oder eine Unterbrechung der Stromversorgung; Nichterfüllung durch den Verpfänder und/oder den Pfandnehmer bzw. der Verwahrer, Depotstellen oder Kreditinstitute ihrer jeweiligen Gegenparteien; Handlungen und Unterlassungen durch Emittenten bzw. für einen solchen agierende Rechtspersonen, Handlungen, Unterlassungen bzw. die Insolvenz von Verwahrern, Unterverwahrern, Depotstellen, Unterdepotstellen oder jedes anderen Abwicklungssystems von CBL oder eines jeden Lieferdienstes, der Wertpapiere zwischen der CBL und/oder einer der vorgenannten Stellen transportiert; Nichterfüllung, gleich aus welchen Gründen, oder fehlerhafte Erfüllung von Zahlungsanweisungen seitens eines von CBL verwendeten und korrekt instruierten Finanzinstituts; eine Änderung von regulatorischen Bestimmungen, Gesetzen, Gerichtsverfahren, Erlassen, Verordnungen, Anweisungen oder anderen Handlungen durch eine Regierung, Behörde (einschließlich eines Gerichts oder Tribunals oder eine Zentralbank oder Militärbehörde) oder einer Organisation für Selbstregulierung; die Einziehung, Einlage oder Gutschrift von ungültigen, betrügerischen oder gefälschten Wertpapieren; jede Handlung, Unterlassung oder andere dem Verpfänder und/oder dem Pfandnehmer zuzuschreibende Umstände.

Der Verpfänder und der Pfandnehmer beantragen bei CBL, und durch Unterzeichnung dieser Mitteilung kommt CBL diesem Antrag nach, dass CBL auf ihr Zurückbehaltungsrecht und ihr Pfandrecht gemäß den Artikeln 43 und 44 Abschnitt I der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf das Pfanddepot vorbehaltslich und im Einklang mit dem hier beigefügten Zusatz verzichtet.

Diese Mitteilung und der beigefügte Zusatz zur Anlage 1 – Annex 1 sowie alle vertraglichen und nicht-vertraglichen Verpflichtungen, die sich hieraus ergeben, unterliegen Luxemburger Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahren im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist Luxemburg Stadt (Großherzogtum Luxemburg).

Mit freundlichen Grüßen,

---

Name und Funktion

Handelnd für den Verpfänder

Angenommen und zugestimmt

---

Name und Funktion

Handelnd für CBL

---

Name und Funktion

Handelnd für den Pfandnehmer

Angenommen und zugestimmt

---

Name und Funktion

Handelnd für CBL

**ZUSATZ ZUR ANLAGE 1 - ANNEX 1**  
**VERZICHT AUF DAS ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT UND DAS PFANDRECHT**

<b><u>Name des Kontoinhabers</u></b>	<b><u>Konto-/Unterkontonummer</u></b>

(jedes Konto nachfolgend bezeichnet als ein "Pfanddepot")

CBL verzichtet hiermit in Bezug auf alle in dem Pfanddepot bzw. in den Pfanddepots verbuchten Vermögenswerte auf sein Zurückbehaltungsrecht und sein Pfandrecht gemäß Artikel 43 und 44 Absatz 1 seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese Verzichtserklärung ändert und ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf den von ihr erfassten inhaltlichen Gegenstand. Diese Erklärung beschränkt sich ausschließlich auf alle Vermögenswerte, die jetzt oder zukünftig auf dem oben genannten Pfanddepot bzw. den oben genannten Pfanddepots verbucht sind, und hat keine Auswirkungen auf ein anderes Konto bzw. andere Konten oder sonstige Positionen zwischen dem Verpfänder und CBL.

[Kürzel von CBL, Pfandnehmer und Verpfänder]

**ANLAGE 1 – APPENDIX 2**  
**MITTEILUNG AN DIE CLEARSTREAM BANKING S.A. IM FALLE EINES**  
**VOLLSTRECKUNGSEREIGNISSES**

(Briefkopf des Pfandnehmers)

An: Clearstream Banking S.A.  
Zu Händen von [●]  
42, avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
Luxemburg

cc: [Verpfänder]  
[●]

[● Datum ●]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mitteilung eines Vollstreckungsereignisses

Wir beziehen uns auf das mit der Kontonummer [●] im Namen von [Verpfänder] (der "Verpfänder") bei Ihrem Institut eröffnete Konto (das "Pfanddepot").

Hiermit teilen wir Ihnen gemäß Ziffer 5.2 der Anlage 1 zu dem Verpfändungsvertrag vom [●] zwischen dem Verpfänder und uns als Pfandnehmer (der "Eurex Clearing-Verpfändungsvertrag") mit, dass ein Vollstreckungsereignis (wie in der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung definiert) eingetreten ist.

[Anweisungen in Bezug auf den Verkauf der Maßgebliche Verpfändeten Vermögenswerte und zur Zahlung etwaiger Geldbeträge hinzufügen, wenn vom Pfandnehmer gewünscht]

Mit freundlichen Grüßen,

[Pfandnehmer]

Durch: \_\_\_\_\_

Name:

Funktion:

**Anlage 2 -  
Muster einer Verpfändungsmitteilung an die Clearstream Banking AG**

per Einschreiben

[Briefkopf des Verpfänders]

An: Clearstream Banking AG

60485 Frankfurt am Main

("CBF")

[Datum]

Verpfändungsmitteilung bezüglich Wertpapieren auf Wertpapierkonto/Wertpapierkonten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir teilen Ihnen hiermit mit, dass [Verpfänder] (der "Verpfänder") zu Gunsten der Eurex Clearing AG (der "Pfandnehmer") gemäß einer Verpfändungsvereinbarung vom [•] zwischen dem Verpfänder und dem Pfandnehmer (die "Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung") alle Wertpapiere, die derzeit oder zukünftig den nachstehenden, bei Ihnen auf den Namen des Verpfänders geführten Wertpapierkonten gutgeschrieben sind, verpfändet hat:

<u>Name des Kontoinhabers</u>	<u>Kontonummer/Unterkontonummer</u>

Aus diesem Grund weist der Verpfänder hiermit CBF an, (a) ein Besitzmittlungsverhältnis mit der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle zu irgendeinem Zeitpunkt auf einem solchen Konto gutgeschriebenen Wertpapiere zu begründen, (b) ihren Besitzmittlungswillen entsprechend zu ändern und (c) eine solche Änderung ihres Besitzmittlungswillens in angemessener Form aufzuzeichnen.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt und die Anerkennung dieses Schreibens durch Gegenzeichnung und Rücksendung einer Kopie dieses Schreibens an die Eurex Clearing AG, Member/Vendor Services & Admission/Clearing (DSG) (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland).

Mit freundlichen Grüßen,

---

Name und Funktion

Handelnd für den Verpfänder

\* \* \* \* \*

Wir bestätigen hiermit den Erhalt des oben wiedergegebenen Schreibens und erkennen hiermit dessen Bestimmungen an.

Eingangsdatum:

---

**Clearstream Banking AG**

---

Name:

Funktion:

---

Name:

Funktion:

Anhang ~~10-9~~ zu den Clearing-Bedingungen

# Muster-Sicherheitentreuhandvertrag und Verpfändungs- und Abtretungsvertrag

für die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen  
(Clearing-Mitglieder in England und Wales)



## Abschnitt 4 Allgemeine Bestimmungen

[...]

### 4 Vertragsänderungen

4.2 Bezüglich der Zustimmung des Clearing-Mitglieds gilt Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (Kapitel I Abschnitt 1 der Clearing-Bedingungen) entsprechend, wenn das Muster dieses Vertrages in Anhang ~~10-9~~ der Clearing-Bedingungen geändert wird.

\* \* \*